

WETTSPIELORDNUNG

A. Allgemeiner Teil

- § 1 Mannschaftsmeisterschaften
- § 2 Spieljahr/Spielzeit
- § 3 Altersklassen
- § 4 Spielberechtigung
- § 5 Feststellung der Spielstärke
- § 6 Bekämpfung des Dopings
- § 7 Verbot von Wettspielmanipulationen
- § 8 Festlegung von Servicegebühren

B. Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Verbände

- § 9 Wettbewerbe
- § 10 Teilnahmeberechtigung
- § 11 Spielberechtigung/Namentliche Meldung
- § 12 Durchführung der Wettbewerbe
- § 13 Kosten für Reise und Aufenthalt
- § 14 Oberschiedsrichter
- § 15 Deutsche Mannschaftsmeister der Verbände

C. Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Vereine

- § 16 Wettbewerbe
 - I. **Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Vereine der Altersklassen ab Damen 30 und Herren 40**
 - § 17 Teilnahmeberechtigung
 - § 18 Mannschaftsmeldung
 - § 19 Durchführung der Wettbewerbe
 - § 20 Kosten für Reise und Aufenthalt
 - § 21 Oberschiedsrichter
 - § 22 Deutsche Mannschaftsmeister der Vereine der Altersklassen ab Damen 30 und Herren 40
 - II. **Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Vereine der Altersklassen Damen, Herren und Herren 30 (Bundesliga-Statut)**
 - § 23 Organisation
 - § 24 Rundfunk- und Vermarktungsrechte
 - § 25 Werberechte
 - § 26 Bürgschaft
 - § 27 Ergänzende Vorgaben zur namentlichen Meldung
 - § 28 Spielberechtigung bei Gruppenspielen
 - § 29 Meldung der Mannschaftsaufstellungen und Spielergebnisse
 - § 30 Oberschiedsrichter und Schiedsrichter
 - § 31 Abstiegsregelungen
 - § 32 Aufstiegsregelungen
 - § 33 Deutsche Mannschaftsmeister der Vereine Damen, Herren, Herren 30
 - III. **Regionalliga-Statut**
 - § 34 Organisation
 - § 35 Kassenführung

- § 36 Wettbewerbe
- § 37 Gremien
- § 38 Entzug der Teilnahmeberechtigung
- § 39 Meldung und Zurückziehen von Mannschaften
- § 40 (entfällt)

IV. Gemeinsame Regelungen für Bundes- und Regionalligen

- § 41 Allgemeine Bestimmungen und Pflichten gegenüber dem DTB bzw. den Regionalligen
- § 42 Aufgaben der Ausschüsse
- § 43 Spielleiter Bundesligen
- § 43a Spielleiter Regionalligen
- § 44 Namentliche Meldungen
- § 45 Berichtigung der namentlichen Meldung
- § 46 Gruppeneinteilung
- § 47 Durchführung der Wettbewerbe

D. Durchführung der Wettkämpfe

- § 48 Anzuwendende Bestimmungen
- § 49 Pflichten des gastgebenden Vereins/Verbands
- § 50 Rechte und Pflichten des Oberschiedsrichters
- § 51 Schiedsrichter, Linienrichter
- § 52 Mannschaftsführer
- § 53 Mannschaftsführerbesprechung
- § 54 Spielkleidung, Werbung
- § 55 Spielregeln
- § 56 Bodenbelag, Unterbrechung, Halle
- § 57 Bälle
- § 58 Mannschaftsaufstellung
- § 59 Folgen bei Nichtantritt bzw. nicht vollständigem Antritt
- § 60 Wertungen
- § 61 Sieger des Wettkampfes
- § 62 Spielbericht

E. Rechtsmittel

- § 63 Rechtsweg
- § 64 Einspruch
- § 65 Beschwerde

F. Schlussbestimmungen

- § 66 Änderungen

A. Allgemeiner Teil

Gemeinsames Recht für den gesamten Wettspielbetrieb des DTB und seiner Landesverbände

Für alle Mannschaftswettbewerbe innerhalb des DTB und seiner Landesverbände gelten folgende Rahmenregelungen als verbindliches Recht: – Bestimmungen der §§ 55, 60 Ziffer 6 und 61. Soweit die betroffenen Landesverbände durch ihre zuständigen Gremien oder Mitgliederversammlungen anderslautende Regelungen haben, behalten diese bis zur Anpassung an die DTB Bestimmungen ihre Gültigkeit bis zum Ende des Spieljahres vom 01.10.2019 bis einschließlich 30.09.2020.

§ 1 Mannschaftsmeisterschaften

Für alle Veranstaltungen, die vom Deutschen Tennis Bund (DTB) zur Ermittlung der Deutschen Mannschaftsmeister durchgeführt werden, gelten die Bestimmungen §§ 2 bis 65 dieser Wettspielordnung.

Zur sportlichen und organisatorischen Untergliederung bilden die Landesverbände vier Regionalligen entsprechend den Bestimmungen in Abschnitt C III dieser Wettspielordnung.

§ 2 Spieljahr/Spielzeit

1. Ein Spieljahr dauert jeweils vom 01.10. des laufenden bis zum 30.09. des folgenden Jahres.
2. Die Spielzeit beginnt mit dem ersten und endet mit dem letzten Spieltag der jeweiligen Gruppen gemäß den Abschnitten C II bis C IV.

§ 3 Altersklassen

1. Jugend: Die Altersklassen sind in Jahresschritten U9 bis U18 wie folgt definiert.
U9: 9. Lebensjahr (9 und jünger) bis
U18: 18. Lebensjahr (18 und jünger)
Die Altersangaben bezeichnen das Lebensjahr, das bis zu dem dem Spieljahr folgenden 31.12. vollendet sein darf.
2. Damen und Herren: Spieler, die bis zu dem dem Spieljahr folgenden 31.12. das 13. Lebensjahr vollendet haben.
3. Seniorinnen, Senioren
Altersklassen sind:

Damen 30	Herren 30
Damen 40	Herren 40
Damen 50	Herren 50
Damen 55	Herren 55
Damen 60	Herren 60
Damen 65	Herren 65
Damen 70	Herren 70
Damen 75	Herren 75
	Herren 80

Die Altersangaben bezeichnen das Lebensjahr, das bis zu dem dem Spieljahr folgenden 31.12. vollendet sein muss.

§ 4 Spielberechtigung

1. Spielberechtigt
 - a) für einen Verband sind nur Spieler, die Mitglied eines Vereines dieses Verbandes und von diesem für einen Wettbewerb gemeldet sind,
 - b) für einen Verein sind nur Spieler, die Mitglied dieses Vereines oder von diesem für einen Wettbewerb gemeldet sind,
 - c) für die Mannschaftsmeisterschaften der Verbände sind nur Spieler mit deutscher Staatsangehörigkeit.
und die Altersvoraussetzungen in den einzelnen Altersklassen gemäß § 3 erfüllen.
2. Ein Spieler darf in der Zeit vom 01.04. eines Jahres bis zum 30.09. desselben Jahres nur für einen Verband des DTB und für einen diesem Verband angeschlossenen

Verein für offizielle Mannschaftswettkämpfe gemeldet werden. Ein Wechsel der Spielberechtigung ist grundsätzlich nur in der Zeit vom 01.10. bis 31.01. möglich. Abweichend ist ein Wechsel vom 01.02. bis zum jeweiligen Meldetermin nur mit Zustimmung des abgebenden Vereins möglich.

Unabhängig davon sind Spieler, die ab dem 01.10. an einer Winterrunde teilnehmen, nur für diesen Verein bis zum Abschluss der Winterrunde spielberechtigt.

Dies gilt nur für inländische Verbände und Vereine.

Die Teilnahme an Mannschaftswettkämpfen für einen ausländischen Verband oder Verein ist ohne Einfluss auf die Spielberechtigung im Inland.

3. Nicht spielberechtigt sind:

- a) Spieler, die nicht oder nicht rechtzeitig gemeldet wurden,
- b) Spieler, gegen die eine Wettspielsperre nach den Bestimmungen des DTB besteht.
- c) Spieler, gegen die eine Wettspielsperre wegen des Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen durch den DTB, einen seiner nationalen Landesverbände oder durch internationale Sportorganisationen sowie anderer nationaler Sportverbände besteht.
- d) Spieler, gegen die eine Wettspielsperre wegen Beteiligung an Sportwetten im Bereich Tennis durch den DTB oder durch eine internationale Sportorganisation besteht.

§ 5 Feststellung der Spielstärke

1. Maßgeblich für die Feststellung der Spielstärke ist die jeweils gültige Deutsche Rangliste, dann das LK-System. Hiervon abweichende namentliche Meldungen sind mit nachfolgenden Ausnahmen nach Ziffer 2 und 3 unzulässig.
2. Für die Bundesligen und Regionalligen der Damen und Herren gilt zu Ziffer 1 ergänzend, dass die für die Mannschaft vorgesehenen Spieler zunächst in der Reihenfolge der zwei Wochen vor dem Meldetermin gültigen ATP- bzw. WTA-Einzelrangliste (bis zur Position 500) aufzuführen sind. Hierbei sind auch protected rankings der Spieler zu berücksichtigen. Wird ein Spieler in ATP- bzw. WTA-Einzelrangliste sowie mit einem protected ranking geführt, so ist die bessere Ranglistenposition zugrunde zu legen. Die weitere Reihenfolge richtet sich nach Ziffer 1.
3. Für Spieler ab Damen 30/Herren 30 kann in Einzelfällen eine Einstufung der individuellen Spielstärke unter Berücksichtigung sportlicher Aspekte (u. a. von in der Vergangenheit erzielten Ergebnissen) vorgenommen werden.
4. Die Spieler mit Kennzeichnung »A« sind denen mit Kennzeichnung »D« bei gleichem Ranglistenplatz gleichgestellt. Spieler mit Kennzeichnung »B« oder »B/A« sind denen ohne »B«-Kennzeichnung bei gleichem Ranglistenplatz nachgestellt.

§ 6 Bekämpfung des Dopings

Der DTB bekämpft das Doping (§ 32 der Satzung). Einzelheiten regelt die DTB-Anti-Dopingordnung.

§ 7 Verbot von Wettspielmanipulationen

1. Die mittelbare und unmittelbare Beteiligung Betroffener an Wettspielmanipulationen im Tennis, die Wettbewerbe im Sinne dieser Wettspielordnung betreffen, ist verboten.
2. Betroffene im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere die in der jeweiligen namentlichen Meldung aufgeführten Spieler sowie Trainer, Betreuer und Mitglieder des jeweiligen Vereinsvorstandes.

§ 8 Festlegung von Servicegebühren

Der DTB kann für Leistungen insbesondere bei der Verwendung des Internetportals des DTB nach § 29 eine Servicegebühr erheben. Über die Höhe der Gebühr entscheidet das Präsidium des DTB.

B. Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Verbände

§ 9 Wettbewerbe

Die Deutschen Mannschaftsmeisterschaften der Verbände sollen in folgenden Wettbewerben ausgetragen werden:

- Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Herren, die zum Andenken an Carl August von der Meden, den Mitbegründer und ersten Präsidenten des Deutschen Tennis Bundes, Große Meden-Spiele genannt werden;
- Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Damen, die zum Andenken an Dr. h.c. Ernst Poensgen, den großen Förderer des deutschen Tennissports, Große Poensgen-Spiele genannt werden;
- Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Damen und Herren 30, die zum Andenken an Franz Helmig, den langjährigen Präsidenten und Ehrenpräsidenten des Deutschen Tennis Bundes, Große Franz-Helmig-Spiele genannt werden;
- Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Damen und Herren 40, die zum Andenken an Walther Rosenthal, den langjährigen Präsidenten und Ehrenpräsidenten des Deutschen Tennis Bundes, Große Walther-Rosenthal-Spiele genannt werden;
- Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Damen und Herren 50, die zum Andenken an Dr. Wilhelm Schomburgk, den langjährigen und verdienten Bundesleiter und Ehrenpräsidenten des Deutschen Tennis Bundes, Große Schomburgk-Spiele genannt werden;
- Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Damen und Herren 60, die zum Andenken an Fritz Kuhlmann, den langjährigen Präsidenten und Ehrenpräsidenten des Badischen Tennisverbandes sowie Davis-Cup-Spieler, Große Fritz-Kuhlmann-Spiele genannt werden;
- Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Damen und Herren 70, die zum Andenken an Werner Mertins, einem der erfolgreichsten Seniorenspieler Deutschlands, Große Werner-Mertins-Spiele genannt werden;
- Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Junioren, die zum Andenken an Henner Henkel, den im Jahre 1943 gefallenen Weltranglistenspieler, Große Henner-Henkel-Spiele genannt werden;
- Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Juniorinnen, die zum Andenken an Cilly Aussem, Siegerin der Damen-Einzel-Meisterschaft 1931 in Wimbledon, Große Cilly-Aussem-Spiele genannt werden.

§ 10 Teilnahmeberechtigung

1. Jeder Verband ist berechtigt, für jeden Wettbewerb eine Mannschaft zu melden.
2. Will ein Verband an den Deutschen Mannschaftsmeisterschaften teilnehmen, so hat er dies dem DTB verbindlich mitzuteilen; bei den Mannschaftsmeisterschaften ab Damen 30 und Herren 30 bis spätestens 31.01., bei den Juniorinnen und Junioren bis zum 31.03. und bei den Damen und Herren bis zum 31.05. des Spieljahres. Bei einem Rückzug einer gemeldeten Mannschaft nach dem jeweiligen Meldetermin

wird ein Ordnungsgeld von EUR 1.000 pro zurückgezogener Mannschaft zugunsten des DTB fällig; hiervon sind EUR 500 an den jeweiligen Ausrichter weiterzuleiten. Bei den Deutschen Mannschaftsmeisterschaften der Juniorinnen und Junioren wird das Ordnungsgeld erst bei einem Rückzug in der letzten Woche vor Veranstaltungsbeginn fällig.

3. Die namentliche Meldung für die Großen Franz-Helmis-, die Großen Walther-Rosenthal-, die Großen Schomburgk-, die Großen Fritz-Kuhlmann- und die Großen Werner-Mertins-Spielen sowie die Großen Henner-Henkel- und Cilly-Aussem-Spiele hat 14 Tage vor Austragung der Wettbewerbe an den DTB zu erfolgen. Ein meldender Verband kann Einstufungen gemäß § 5 Ziffer 1 für die Deutschen Mannschaftsmeisterschaften ab Damen 30 und Herren 30 vornehmen. Diese Einstufungen können ggf. durch den Referenten für Wettkampfsport geändert werden.

§ 11 Spielberechtigung/Namentliche Meldung

1. Die Spielberechtigung der Spieler regelt § 4. Spielberechtigt an den Spieltagen sind nur die Spieler, die anlässlich der Mannschaftsführerbesprechung am ersten Tag vor Beginn der Einzel anwesend sind.
2. Der Oberschiedsrichter legt anlässlich der Mannschaftsführerbesprechung bei den Deutschen Mannschaftsmeisterschaften der Damen und Herren sowie der Juniorinnen und Junioren die Reihenfolge innerhalb der Mannschaften gemäß der jeweils gültigen Rangliste entsprechend § 5 fest. Die namentliche Meldung für die Deutschen Mannschaftsmeisterschaften der Damen/Herren 30, 40, 50, 60 und 70 erfolgt gemäß § 10 Ziffer 3.

§ 12 Durchführung der Wettbewerbe

Die Einzelheiten der Durchführung der Mannschaftsmeisterschaften nach § 9 sind abhängig von der Anzahl der teilnehmenden Verbände. Sie werden für die Mannschaftsmeisterschaften der Damen und Herren sowie der Damen und Herren ab 30 von der Kommission der Verbandssportwarte auf Vorschlag des Referenten für Wettkampfsport, für die Mannschaftsmeisterschaften der Juniorinnen und Junioren von der Kommission der Verbandsjugendwarte auf Vorschlag des Ausschusses für Jugendsport (s. auch Jugendordnung) festgelegt. Die jeweiligen Durchführungsbestimmungen werden auf der Homepage des DTB veröffentlicht.

§ 13 Kosten für Reise und Aufenthalt

Die Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten der teilnehmenden Mannschaften tragen die Verbände.

Der Ausrichter sowie die anreisenden Verbände erhalten vom DTB Zuschüsse, deren Höhe vom Präsidium festgelegt wird.

§ 14 Oberschiedsrichter

Der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen ernennt die Oberschiedsrichter, die im Besitz einer A-Oberschiedsrichter-Lizenz sind; für die Großen Henner-Henkel- und Großen Cilly-Aussem-Spiele erfolgt dieses in Abstimmung mit dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts IV.

Für die Oberschiedsrichter trägt der DTB zu allen Veranstaltungen die Fahrtkosten und die vom Ausschuss für Wettkampfsport festgelegte Aufwandsentschädigung. Die Kosten für ihre Unterbringung und Verpflegung in den Klassen A bis D tragen die Aus-

richter von Freitag bis Montag, in der Klasse E von Freitag bis Sonntag, bei den Großen Meden- und Großen Poensgen-Spielen von Mittwoch bis Montag.

§ 15 Deutsche Mannschaftsmeister der Verbände

Die Deutschen Mannschaftsmeister erhalten einen Wanderpreis, die Zweitplatzierten erhalten Urkunden.

C. Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Vereine

§ 16 Wettbewerbe

1. Zur Ermittlung der Deutschen Mannschaftsmeister der Vereine der Altersklassen Damen 30, 40, 50 und 60 sowie Herren 40, 50, 55, 60, 65, 70 und 75 gelten die nachstehenden Bestimmungen des Abschnitts C I.
2. Zur Ermittlung der Deutschen Mannschaftsmeister der Vereine der Damen, Herren und Herren 30 werden Bundesligen gebildet, die dem Deutschen Tennis Bund unmittelbar unterstehen. Für die Organisation und für die Durchführung der Wettkämpfe gelten die nachstehenden Bestimmungen des Abschnitts C II.

I. Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Vereine der Altersklassen ab Damen 30 und Herren 40

§ 17 Teilnahmeberechtigung

1. Teilnahmeberechtigt sind die erstplatzierten Mannschaften der Regionalligen Nord-Ost, West, Süd-West und Süd-Ost. Für einen Verein, der an der Meisterschaft nicht teilnehmen will, tritt an dessen Stelle der Nächstplatzierte der betreffenden Regionalliga.

Der Regionalliga-Spielausschuss hat nach vorheriger Bestätigung in Textform (auch per E-Mail und Telefax) durch die qualifizierten Vereine zu gewährleisten, dass zum Zeitpunkt ihrer Meldung an den DTB die teilnehmenden Vereine endgültig feststehen.

2. Zieht ein gemeldeter Verein zurück, so hat er ein Ordnungsgeld in Höhe von EUR 500 an den DTB zu zahlen. Zieht ein gemeldeter Verein nach Bekanntgabe der an den Finalrunden teilnehmenden Vereine zurück, beträgt das Ordnungsgeld EUR 1.500; hiervon sind EUR 750 an den ausrichtenden Verein weiterzuleiten. Im Fall, dass für diesen Verein ein Nachrücker gemeldet wird, reduziert sich das Ordnungsgeld auf EUR 750; hiervon sind EUR 250 an den ausrichtenden Verein weiterzuleiten.
3. Spieler, die auf den Plätzen 1 bis 6, bei 4er Mannschaften auf den Plätzen 1 bis 4 gemeldet sind, dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie an mindestens zwei Mannschaftswettkämpfen gemäß § 19 Ziffer 4 ihrer Regionalliga bzw. – mangels Regionalliga – ihrer höchsten Verbandsspielklasse in der entsprechenden Altersklasse teilgenommen haben. Dies ist im Rahmen der namentlichen Meldung gemäß § 18 Ziffer 2 Satz 2 vom zuständigen Regionalliga-Spielausschuss zu bestätigen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 58 Ziffer 7.

§ 18 Mannschaftsmeldung

1. Die Regionalliga-Spielausschüsse melden dem DTB bis zum 20.07. die teilnehmenden Mannschaften.

2. Der Meldung sind die namentlichen Meldungen mit den jeweiligen Ranglistenplätzen gemäß der entsprechenden altersbezogenen DTB-Rangliste der Vereine, bzw. mit den individuellen Einstufungen der Spielstärke gemäß § 5 Ziffer 3 anzufügen. Die Meldung erfolgt entsprechend der vom Regionalliga-Spielausschuss der jeweiligen Regionalliga genehmigten namentlichen Meldungen gemäß § 44. Ihre Richtigkeit muss vom zuständigen Regionalliga-Spielausschuss bestätigt sein.

§ 19 Durchführung der Wettbewerbe

1. Die beteiligten Mannschaften tragen den Wettbewerb in einer Finalrunde mit vier Mannschaften aus. Die Sieger des ersten Spieltages spielen um den Titel des Deutschen Vereinsmeisters, die Verlierer spielen um den dritten Platz.
2. Der Referent für Mannschaftswettbewerbe und Turniere entscheidet bei weniger als vier Mannschaften nach Rücksprache mit den beteiligten Vereinen über den Spielmodus.
3. Die Austragungsorte der Finalrunden der Wettbewerbe werden gleichmäßig auf alle Regionalligen verteilt und wechseln innerhalb der Wettbewerbe turnusmäßig von Jahr zu Jahr. Die Austragungsorte sowie die Einzelheiten der Durchführung werden von der Kommission der Verbandssportwarte auf Vorschlag des Referenten für Wettkampfsport festgelegt.
4. Jeder Wettkampf besteht aus sechs Einzeln und drei Doppeln, ab den Damen 60 und Herren 70 aus vier Einzeln und zwei Doppeln. Nur der Oberschiedsrichter kann in zwingenden Fällen Ausnahmen für die Austragung der Doppel zulassen.

§ 20 Kosten für Reise und Aufenthalt

Die teilnehmenden Vereine tragen ihre Kosten für Reise, Unterkunft und Verpflegung selbst.

§ 21 Oberschiedsrichter

Der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen ernennt die Oberschiedsrichter. Die Kosten für den Oberschiedsrichter (Fahrt, die vom Ausschuss für Wettkampfsport festgelegte Aufwandsentschädigung sowie Unterkunft und Verpflegung) trägt der ausrichtende Verein.

§ 22 Deutsche Mannschaftsmeister der Vereine der Altersklassen ab Damen 30 und Herren 40

Die Deutschen Mannschaftsmeister der Vereine erhalten einen Wanderpreis, die Zweitplatzierten erhalten Urkunden.

II. Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Vereine der Altersklassen Damen, Herren und Herren 30 (Bundesliga-Statut)

§ 23 Organisation

1. Im Bereich des DTB werden 1. und 2. Bundesligen für Damen und Herren sowie die Bundesliga für Herren 30 als oberste Spielklasse gebildet.
2. Die Bundesligen unterstehen unmittelbar dem DTB. Die Verwaltung obliegt der Geschäftsstelle des DTB.

3. Für die Bundesligen Herren, Damen und Herren 30 werden Arbeitskreise gebildet, dem je ein Vertreter des Vereines der jeweiligen Bundesliga angehört.
 - a) Für die Bundesligen Herren wird je ein Arbeitskreis für die 1. und 2. Bundesliga gebildet. Der Arbeitskreis der 1. Bundesliga wählt einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher, der Arbeitskreis der 2. Bundesliga einen Sprecher als Mitglied im Ausschuss für Bundesliga Herren.
 - b) Für die Bundesligen Damen wird ein gemeinsamer Arbeitskreis für die 1. und 2. Bundesliga gebildet. Der Arbeitskreis wählt einen Sprecher aus dem Kreis der 1. Bundesliga und einen Sprecher aus dem Kreis der 2. Bundesliga. Der Sprecher der 1. Bundesliga ist Mitglied im Ausschuss für Bundesliga Damen.
 - c) Für die Bundesligen Herren 30 wird ein gemeinsamer Arbeitskreis gebildet. Der Arbeitskreis wählt einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher, wobei nicht beide der gleichen Bundesliga-Gruppe angehören dürfen. Der Sprecher ist Mitglied im Ausschuss für Bundesliga Herren 30.
 - d) Eine Sitzung je Arbeitskreis und Jahr wird durch den DTB in Abstimmung mit dem Sprecher der jeweiligen Bundesliga einberufen und geleitet. Die im Zusammenhang mit den Sitzungen der Arbeitskreise entstehenden Kosten tragen die jeweiligen Bundesliga-Vereine selbst. Soweit Funktionsträger des DTB an den Sitzungen teilnehmen, trägt der DTB deren Kosten.
4. Die Öffentlichkeitsarbeit ist Aufgabe des jeweiligen Arbeitskreises. Hierdurch entstehende Kosten tragen die Vereine der jeweiligen Bundesliga.

§ 24 Medien- und Vermarktungsrechte

Der DTB als Inhaber der Rundfunk- und Fernsehrechte sowie der Internet-, Social Media-, Sportwetten-Rechte (§ 41 Ziffer 4 b) ist jederzeit widerruflich damit einverstanden, dass ein oder mehrere Vereine lokal oder regional über diese Rechte – insbesondere das Recht der Vermarktung – verfügen. Für eine Gesamtvermarktung ist die Zustimmung des DTB-Präsidiums erforderlich.

§ 25 Werberechte

Die Werberechte sowie deren Erträge stehen den Bundesligavereinen zu.

§ 26 Bürgschaft

Jeder Verein der 1. Bundesliga-Herren ist verpflichtet, dem DTB einen Betrag von EUR 25.000 in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft vorzulegen, die auf erste Anforderung unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage auszahlbar sein muss. Aufsteiger in die 1. Bundesliga Herren müssen diese Bürgschaft bis zum Beginn des jeweiligen Spieljahres (01.10.) vorlegen. Für Nachrücker im Sinne des § 32 Ziffer 3 a) gilt eine Frist von vier Wochen zur Hinterlegung der Bürgschaft ab Eingang der Mitteilung über deren Teilnahme an der 1. Bundesliga Herren gemäß § 32 Ziffer 3 c).

Solange ein Verein der 1. Bundesliga Herren angehört, muss diese Bürgschaft ununterbrochen fortbestehen. Scheidet ein Verein aus der 1. Bundesliga aus, so erhält er die Bürgschaft vorbehaltlich der verwirkten Sanktionen gemäß den Ordnungen des DTB zum 30.09. des laufenden Spieljahres zurück. Sind Verfahren gegen den betroffenen Verein bei Gremien des DTB anhängig oder besteht Anspruch auf Zahlung eines Ordnungsgeldes, hat der DTB bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren ein Zurückbehaltungsrecht an dieser Bürgschaft.

§ 27 Ergänzende Vorgaben zur namentlichen Meldung

1. Für die in diesen Meldungen erstmalig als Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der EU aufgeführten Spieler muss gleichzeitig der Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit erbracht werden. Ist dies zum Meldetermin nicht möglich, muss der betreffende Spieler als Ausländer, der nicht einem Mitgliedsstaat der EU angehört, oder als Staatenloser in der Meldung aufgeführt werden.
2. Ein Verein, der die geforderte Meldung nicht form- und fristgerecht nach Ziffer 1 abgibt oder die Meldegebühr nicht fristgerecht einreicht, kann aus der Bundesliga ausgeschlossen werden. Zuständig ist hierfür der jeweilige Ausschuss für Bundesligen. Unabhängig davon ist ein Ordnungsgeld in Höhe von EUR 100 pro Verzugstag an den DTB zu zahlen.
3. Darüber hinaus kann einem Verein der 2. Bundesliga Herren auf Beschluss des Ausschusses für Bundesligen Herren der Aufstieg verweigert werden, wenn die Bürgerschaft gemäß § 26 nicht fristgerecht vorlegt wird. Für diesen Fall ist das Nachrückverfahren analog § 32 Ziffer 3 a) durchzuführen. Dieser Verein verbleibt in der 2. Bundesliga.

§ 28 Spielberechtigung bei Gruppenspielen

1. Unbeschadet der Regelung in § 4 ist ein Spieler nur für einen deutschen Verein spielberechtigt.

Mit der namentlichen Meldung und der Teilnahme am Mannschaftswettkampf erkennt jeder Spieler die Satzung sowie die Ordnungen, insbesondere die Disziplinarordnung, den Verhaltenskodex und die Sportgerichtsverfahrensordnung des DTB in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie die Vereinsadresse neben seiner Heimatanschrift als Zustellungsadresse im Sinne der Ordnungen des DTB an und unterwirft sich ausdrücklich der Disziplinarergewalt des DTB in allen den Tennissport betreffenden Fragen.

Die gültige Fassung der Satzung sowie sämtliche Ordnungen des DTB sind auf der Homepage des DTB (www.dtb-tennis.de) einsehbar.

2. Liegt eine Mehrfachmeldung eines Spielers vor, muss der Verein, für den dieser Spieler die Mannschaftswettkämpfe bestreiten soll, eine schriftliche Erklärung des Spielers 14 Tage nach bekannt werden der Mehrfachmeldung vorlegen. Liegt keine schriftliche Erklärung rechtzeitig vor oder hat ein Spieler für mehr als einen Verein eine entsprechende Erklärung abgegeben, so wird der Spieler durch den jeweiligen Ausschuss für Bundesligen aus der namentlichen Meldung bzw. den namentlichen Meldungen gestrichen. Die anderen Vereine werden hiervon unverzüglich unterrichtet. Eine Ahndung des Verhaltens nach der Disziplinarordnung bleibt hiervon unberührt.

§ 29 Meldung der Mannschaftsaufstellungen und Spielergebnisse

1. Die namentlichen Mannschaftsaufstellungen gemäß den Bestimmungen nach § 58 Ziffer 1 und 2, die Ergebnisse nach Abschluss der Einzel und das Gesamtergebnis der Mannschaftswettkämpfe in den Bundesligen müssen im Internetportal des DTB unmittelbar nach Aufstellung bzw. nach Abschluss eingegeben werden. Sofern ein Verein dieser Verpflichtung nicht nachkommt, muss dieser ein Ordnungsgeld in Höhe von EUR 50 pro Spieltag an den DTB zahlen.
2. Der DTB ist zur Einrichtung des Livescorings nur dann verpflichtet, sofern die Gegenfinanzierung durch die Vereine (s. § 41 Ziffer 1 c) erfolgt. Die Höhe der für das

Livescoring von den Vereinen erhobenen DTB-Gebühr (bis max. EUR 400) wird vor Beginn des jeweiligen Spieljahrs festgelegt.

Sofern ein Verein dieser Zahlungsverpflichtung innerhalb von 15 Kalendertagen nach Rechnungslegung nicht nachkommt, kann der jeweilige Ausschuss für Bundesligen über den Ausschluss dieses Vereins aus der entsprechenden Bundesliga entscheiden; in diesem Fall finden § 31 Ziffer 2 und 3 entsprechend Anwendung.

§ 30 Oberschiedsrichter und Schiedsrichter

1. Für jedes Bundesligaspiel werden vom Referenten für Regelkunde und Schiedsrichterwesen A-Oberschiedsrichter bestellt, die keinem der beteiligten Vereine angehören dürfen. Hinsichtlich der Kosten gilt § 21.
2. In den 1. Bundesligen werden vom Referenten für Regelkunde und Schiedsrichterwesen zwei DTB-Schiedsrichter, die mindestens im Besitz einer B-Schiedsrichterlizenz sind und keinem der beteiligten Vereine angehören dürfen, bestellt. Darüber hinaus müssen vom Verein zusätzlich zwei Schiedsrichter, in der 1. Bundesliga Herren ein Schiedsrichter, eingesetzt werden. Diese müssen mindestens im Besitz einer C-Schiedsrichterlizenz sein.
In der Bundesliga Herren 30 sowie den 2. Bundesligen Damen und Herren müssen mindestens vier Schiedsrichter eingesetzt werden, die mindestens im Besitz einer C-Schiedsrichterlizenz sind. Hinsichtlich der Kosten gilt § 21.
3. Für jedes Wettspiel der Bundesligen muss ein Schiedsrichter gemäß Ziffer 2 gestellt werden. Sofern dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wird, muss der gastgebende Verein pro Wettspiel ohne Schiedsrichter ein Ordnungsgeld in Höhe von EUR 300 in den 1. Bundesligen und EUR 200 in der Bundesliga Herren 30 sowie den 2. Bundesligen Damen und Herren an den DTB entrichten.

§ 31 Abstiegsregelungen

1. Abstieg
 - a) Die beiden Tabellenletzten der 1. Bundesligen Damen und Herren steigen in die jeweilige 2. Bundesliga ab; die beiden Tabellenletzten der 1. Bundesliga Damen steigen in die entsprechenden 2. Bundesligen Nord und Süd ab.
Erklärt eine abgestiegene Mannschaft der 1. Bundesliga bis zum 30.09. in Textform der Geschäftsstelle des DTB mitzuteilen, dass sie nicht in die 2. Bundesliga, sondern in die entsprechende Regionalliga absteigen möchte, so gilt die Regelung in § 32 Ziffer 3 b) entsprechend. Die Textform ist hierbei auch bei Einreichung per E-Mail oder Telefax gewahrt.
Hierfür wird kein Ordnungsgeld durch den DTB erhoben.
Eine Teilnahme einer Mannschaft dieses Vereins in den betreffenden Bundesligen ist in den beiden, dem Spieljahr des Abstiegs folgenden Spieljahren nicht möglich.
 - b) Die Tabellenletzten und Tabellenvorletzten der beiden Bundesliga-Gruppen Herren 30 sowie der 2. Bundesligen Damen und Herren steigen in die entsprechenden Regionalligen ab. Die Regionalligen sind verpflichtet, die Absteiger aus der Bundesliga Herren 30 sowie den 2. Bundesligen einzugliedern. Steigen aus den 1. Bundesligen Damen und Herren zwei Mannschaften in dieselbe Gruppe der 2. Bundesliga ab, so steigt aus dieser Gruppe eine weitere Mannschaft in die entsprechende Regionalliga ab. In diesem Fall verbleibt in der anderen Gruppe die vorletzte Mannschaft in den 2. Bundesligen Damen und Herren.

- c) Der jeweilige Ausschuss für Bundesligen kann sofern weniger oder mehr Mannschaften als für die jeweiligen Bundesligen vorgesehene Anzahl in einem Spieljahr teilnehmen, in Abweichungen zu a) und b) die Anzahl der Absteiger dieses Spieljahres reduzieren bzw. erhöhen.

2. Rückzug

- a) Wird eine Bundesliga-Mannschaft zwischen dem 01.10. und dem 10.12. zurückgezogen, so scheidet sie mit sofortiger Wirkung aus der entsprechenden Bundesliga aus und steigt in die entsprechende Regionalliga ab. Bei einem Rückzug nach dem 10.12. und bis zum 30.09. wird diese Mannschaft für das nachfolgende Spieljahr in die entsprechende Regionalliga aufgenommen. Diese Mannschaft ist erster Absteiger der laufenden Saison.

Bei den beiden vorgenannten Rückzugsfällen ist eine Teilnahme einer Mannschaft dieses Vereins in den betreffenden Bundesligen ist in den beiden, dem Spieljahr des Rückzugs folgenden Spieljahren nicht möglich.

- b) Erfolgt der Rückzug nach Beendigung der Spielzeit bis zum 30.09., so wird kein Ordnungsgeld erhoben.

Außerhalb dieses Zeitraums hat ein zurückziehender Verein ein Ordnungsgeld zu zahlen, dessen Höhe vom Zeitpunkt des Rückzugs abhängig ist. Dieses Ordnungsgeld wird zwischen dem DTB und den verbliebenen Vereinen der jeweiligen Bundesliga-Gruppe wie folgt aufgeteilt:

Zeitpunkt des Rückzugs	1. Bundesliga Herren			2. Bundesligen Herren, Bundesligen Damen, Bundesligen Herren 30		
	Ordnungsgeld	Anteil DTB	Anteil Vereine	Ordnungsgeld	Anteil DTB	Anteil Vereine
bis 10.12.	€ 8.000	€ 5.000	€ 3.000	€ 4.000	€ 2.500	€ 1.500
bis 15.03.	€ 15.000	€ 5.000	€ 10.000	€ 7.500	€ 2.500	€ 5.000
nach 15.03.	€ 25.000	€ 5.000	€ 20.000	€ 12.500	€ 2.500	€ 10.000

Die Aufteilung des Vereinsanteils auf die einzelnen Vereine erfolgt unter Berücksichtigung des Nachweises des Schadens durch Entscheidung des Ausschusses der jeweiligen Bundesliga.

Das von einem Verein der 1. Bundesliga Herren zu zahlende Ordnungsgeld kann von der gemäß § 26 zu stellenden Bürgschaft eingezogen werden.

- c) Bei einem Rückzug während der Spielzeit werden alle bis dahin ausgetragenen Wettkämpfe dieser Mannschaft aus der Wertung genommen.
- d) Buchstabe a) gilt auch für den Fall, dass ein Verein die Bürgschaft gemäß § 26 nicht innerhalb einer ihm durch den DTB gesetzten Nachfrist erbringt, oder dass ein Verein seine Verpflichtungen gegenüber dem DTB gemäß § 41 Ziffer 1 nicht erfüllt.

3. Das Nachrückverfahren richtet sich nach § 32 Ziffer 3.

§ 32 Aufstiegsregelungen

1. Aufstieg in die 1. Bundesligen Damen und Herren

Die jeweiligen Erstplatzierten der beiden 2. Bundesligen Nord und Süd steigen in die 1. Bundesligen auf. Falls eine Mannschaft das Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen will, so hat sie dies bis spätestens 30.09. in Textform der Geschäftsstelle des DTB

mitzuteilen. In diesem Fall erhält der Zweitplatzierte der jeweiligen Gruppe das Aufstiegsrecht. Der Verein hat binnen zehn Tagen ab Zugang dem DTB in Textform verbindlich seine Bereitschaft zu erklären, in die jeweilige Bundesliga nachzurücken. Falls auch diese Mannschaft das Aufstiegsrecht nicht wahrnimmt, übernimmt der jeweilige Ausschuss für Bundesligen das Nachrückverfahren. Die Textform ist hierbei auch bei Einreichung per E-Mail oder Telefax gewahrt.

2. Aufstieg in die Bundesliga Herren 30 und 2. Bundesligen Damen und Herren
 - a) In die Bundesliga Nord und Süd der Herren 30 sowie in die 2. Bundesligen Nord und Süd der Damen und Herren steigen jeweils die erstplatzierten Mannschaften aus den Regionalligen auf. Die Erstplatzierten aus den Regionalligen Nord-Ost und West in die Bundesliga Nord der Herren 30 bzw. 2. Bundesligen Nord der Damen und Herren, die Erstplatzierten aus den Regionalligen Süd-Ost und Süd-West in die Bundesliga Süd der Herren 30 bzw. 2. Bundesligen Süd der Damen und Herren.

Zweite Mannschaften eines Vereins können nicht in die Bundesligen aufsteigen, wenn die erste Mannschaft dieses Vereins bereits Teilnehmer der betreffenden 1. oder 2. Bundesligen der Damen und Herren bzw. der Bundesliga Herren 30 ist.

- b) Sofern der Erstplatzierte der jeweiligen Regionalliga sein Aufstiegsrecht nicht wahrnimmt, tritt der Nächstplatzierte aus der betreffenden Regionalliga an dessen Stelle. Dieser Verein hat binnen zehn Tagen ab Zugang dem DTB in Textform verbindlich seine Bereitschaft zu erklären, in die jeweilige Bundesliga nachzurücken. Die Textform ist hierbei auch bei Einreichung per E-Mail oder Telefax gewahrt. Falls auch diese Mannschaft das Aufstiegsrecht nicht wahrnimmt, übernimmt der jeweilige Ausschuss für Bundesligen das Nachrückverfahren.
 - c) Falls eine Mannschaft das Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen will, so hat sie dies bis spätestens 30.09. in Textform der Geschäftsstelle des DTB mitzuteilen; diese Mannschaft kann für das betreffende Spieljahr nicht Nachrücker gemäß Ziffer 3 sein. Die Textform ist hierbei auch bei Einreichung per E-Mail oder Telefax gewahrt.
3. Nachrückverfahren bei Rückzug nach Abschluss der Punktspielrunde bis 10.12.

- a) 1. Bundesliga Damen und Herren

Im Fall des § 31 Ziffer 2 wird in den 1. Bundesligen der Damen und Herren die zurückgezogene Mannschaft ersetzt durch den besten Zweitplatzierten der 2. Bundesligen Nord und Süd des vorangegangenen/laufenden Spieljahres. Sollte dieser Verein sein Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen, kommt als Nachrücker der weitere Zweitplatzierte in Betracht.

- b) Bundesliga Herren 30 und 2. Bundesligen Damen und Herren

Im Fall des § 31 Ziffer 2 wird in der Bundesliga Herren 30 und in den 2. Bundesligen Damen und Herren die zurückgezogene Mannschaft durch eine Mannschaft der jeweiligen Regionalliga ersetzt. Analog wird ein Nachrücker in die 1. Bundesligen Damen und Herren gemäß Buchstabe a) in den 2. Bundesligen ersetzt. Dieses Nachrückrecht kann der Zweit-, bei dessen Verzicht der Drittplatzierte der jeweiligen Regionalliga wahrnehmen. Verzichten beide, so übernimmt der jeweilige Ausschuss für Bundesligen das Nachrückverfahren.

Das vorgenannte Nachrückrecht entfällt im Falle des § 31 Ziffer 1 b) vorletzter Satz; in diesem Fall verbleibt der zusätzliche Absteiger in der 2. Bundesliga. Sofern dieser das Aufstiegsrecht nicht wahrnimmt übernimmt der jeweilige Ausschuss für Bundesligen das Nachrückverfahren.

- c) Den vorgenannten Vereinen nach Buchstabe a) und b) ist die Möglichkeit des Nachrückens in die jeweiligen Bundesligen seitens des DTB unverzüglich nach bekannt werden des Ausscheidens einer Mannschaft aus den jeweiligen Bundesligen bekannt zu geben. Die Vereine haben binnen zehn Tagen ab Zugang dem DTB schriftlich oder per E-Mail verbindlich ihre Bereitschaft zu erklären, in die jeweilige Bundesliga nachzurücken.
4. Der jeweilige Ausschuss für Bundesligen des DTB entscheidet bei fehlendem Ersatz für die Mannschaften nach Ziffer 1 bis 3 unverzüglich über die Aufnahme weiterer Nachrücker bzw. den Spielmodus für das laufende Spieljahr.
 5. Bei einem Rückzug einer Mannschaft nach dem 10. 12. wird kein Nachrücker benannt.

§ 33 Deutsche Mannschaftsmeister der Vereine Damen, Herren, Herren 30

1. Der Deutsche Mannschaftsmeister der Vereine der Damen und Herren wird nach Abschluss der Punktspielrunde der Tabellenerste der jeweiligen 1. Bundesliga.
2. Der Deutsche Mannschaftsmeister der Vereine der Herren 30 wird in einer Finalrunde der Tabellenersten der beiden Gruppen ermittelt. Der Austragungsort der Finalrunde sowie die Einzelheiten der Durchführung werden von der Kommission der Verbandssportwarte auf Vorschlag des Ausschusses für Bundesliga Herren 30 festgelegt.
3. Die Deutschen Mannschaftsmeister der Vereine erhalten einen Wanderpreis.

III. Regionalliga-Statut

§ 34 Organisation

1. Die Landesverbände des DTB bilden vier Regionalligen und zwar die Regionalliga Nord-Ost (Berlin-Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Niedersachsen-Bremen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein) die Regionalliga West (Mittelrhein, Niederrhein, Westfalen) die Regionalliga Süd-West (Baden, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Württemberg) die Regionalliga Süd-Ost (Bayern, Sachsen, Thüringen)
2. Die Regionalligen sind rechtlich unselbstständige Organisationseinheiten der sie tragenden Verbände. Sie werden ausschließlich sportorganisatorisch tätig und im Rahmen der in diesem Statut vorgesehenen Aufgabendelegation getrennt verwaltet.
3. Die Regionalligen erstellen Durchführungsbestimmungen, die den Bestimmungen der Wettspielordnung nicht widersprechen dürfen und die Regelungen zu folgenden Punkten enthalten sollen:
 - a) Verfahren der Mannschaftsmeldung sowie der namentlichen Meldung (u. a. Neueinstufungen)
 - b) Ordnungsgelder
 - c) Bedingungen für Altersklassenwechsel
 - d) Mannschaftsmeldegebühr
 - e) Auf- und Abstiegsregelung für die Regionalligen unter Einschluss evtl. Nachrücker
 - f) Vorschriften zum Nachweis der Spielberechtigung
 - g) die zur Verwendung kommende Ballmarke, die Ballbezeichnung sowie den Zeitpunkt des Wechsels der Bälle
 - h) den Einsatz von Oberschiedsrichtern und Schiedsrichtern.

§ 35 Kassenführung

Die Regionalligen führen keine eigene Kasse.

§ 36 Wettbewerbe

Jede Regionalliga führt in ihrem Bereich Mannschaftswettbewerbe für Vereinsmannschaften in den Altersklassen gemäß § 3 Ziffer 2 und 3 durch.

§ 37 Gremien

Jede Regionalliga bildet einen Spielausschuss, dem die Verbandssportwarte der beteiligten Verbände angehören. Der Spielausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und ernennt für jeden Wettbewerb einen Spielleiter. Es können auch mehrere Wettbewerbe durch einen Spielleiter betreut werden.

Die Spielleiter sind ebenfalls Mitglieder des Spielausschusses. Jedes Spielausschuss-Mitglied hat Stimmrecht, die Spielleiter jedoch nur in Fragen der von ihnen betreuten Wettbewerbe.

§ 38 Entzug der Teilnahmeberechtigung

Vereinen, die fällige Nennelder oder rechtskräftige Ordnungsgelder trotz Mahnung nicht bezahlen, kann das Teilnahmerecht vom Regionalliga-Spielausschuss entzogen werden. Ist ein betroffener Verein mit mehreren Mannschaften in der Regionalliga vertreten, kann diese Maßnahme auf einzelne dieser Mannschaften beschränkt werden. Auf diese Weise vor dem 10.12. aus der Regionalliga ausscheidende Mannschaften sind wie kostenfrei zurückgezogene Mannschaften, solche die nach dem 10.12. ausscheiden, sind wie Absteiger zu behandeln.

§ 39 Meldung und Zurückziehen von Mannschaften

1. Der Meldetermin der Vereine für die Regionalligen ist der 10.12. der jeweiligen Saison.
2. Die Höhe der fälligen Mannschaftsmeldegebühr zum 10.12. wird in den Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Regionalliga festgelegt.
3. Das Zurückziehen einer für die Regionalliga spielberechtigten Mannschaft ist bis zum 10.12. eines Jahres möglich und kostenfrei. Diese Mannschaft muss in das Wettspielsystem des zuständigen Verbandes aufgenommen werden. Die Besetzung des freiwerdenden Platzes in der Regionalliga wird in den Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Regionalliga festgelegt.
4. Wird eine Mannschaft nach dem 10.12. eines Jahres zurückgezogen, so ist sie erster Absteiger des laufenden Spieljahres. Außerdem wird ein Ordnungsgeld erhoben, dessen Höhe in den Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Regionalliga festgelegt wird.

§ 40 (entfällt)

IV. Gemeinsame Regelungen für Bundes- und Regionalligen

§ 41 Allgemeine Bestimmungen und Pflichten gegenüber dem DTB bzw. den Regionalligen

1. Die Vereine, deren Mannschaften in den Bundesligen bzw. in den Regionalligen spielen, müssen einem Mitgliedsverband des DTB bzw. einem der jeweiligen Regionalliga tragenden Verband angehören.

2. Neueinstufungen von Mannschaften sind nicht zulässig.
3. Ein Verein kann in den Bundesligen der Damen, Herren und Herren 30 jeweils nur mit einer Mannschaft, in den Regionalligen in einem Wettbewerb höchstens mit zwei Mannschaften vertreten sein.
4. Jeder Verein, der mit einer Mannschaft in einer Bundesliga vertreten ist, verpflichtet sich gegenüber dem DTB als Voraussetzung seiner Teilnahme mit der namentlichen Meldung
 - a) die DTB-Satzung, die DTB-Ordnungen – insbesondere die Wettspielordnung, Disziplinarordnung und Sportgerichtsverfahrensordnung – in den jeweils gültigen Fassungen als verbindlich anzuerkennen und sich ausdrücklich der Disziplinar-gewalt des DTB in allen den Tennissport betreffenden Fragen zu unterwerfen,
 - b) anzuerkennen, dass der DTB alleiniger Inhaber Rechte gemäß § 24 für die Bun-desligen ist,
 - c) in den 1. und 2. Bundesligen der Damen und Herren am Livescoring des DTB entsprechend den Regelungen in § 29 Ziffer 2 teilzunehmen.
5. a) Falls Vereine ihren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb über Dritte organisieren, müssen die Vereine die Dritten verpflichten, alle von ihnen selbst nach dieser Ordnung verlangten Nachweise an ihrer Stelle zu erbringen.
 - b) Den Bundesliga-Vereinen ist es gestattet, mit schriftlicher Einwilligung des DTB in den Mannschaftsnamen den Namen eines Sponsors aufzunehmen, sofern dieser nicht gegen die moralischen Grundsätze des Sports verstößt.
 - c) Schuldner und Ansprechpartner des DTB sowie der anderen Vereine der Bun-desligen bleiben in jedem Fall die Vereine.
6. Jeder Verein, der mit einer Mannschaft in der Regionalliga vertreten ist, verpflichtet sich zusätzlich zu den in Ziffer 4 a) genannten Ordnungen die Durchführungsbestim-mungen der jeweiligen Regionalliga sowie die Ordnungen seines Landesverbandes in den jeweils gültigen Fassungen als verbindlich anzuerkennen.
7. Mit der namentlichen Meldung hat der Verein die Tennisanlage anzugeben, auf der er seine Heimspiele austragen wird: dazu die Halle, in der gegebenenfalls gespielt wird. Eine Austragung auf einer anderen Tennisanlage ist auf Antrag beim jeweiligen Ausschuss für Bundesligen Herren, Damen und Herren 30 bzw. der Spielausschüs-se der jeweiligen Regionalligen möglich.
Gleichzeitig muss zusätzlich die Art des Bodenbelages der Halle sowie mit Ausnah-me der 1. Bundesliga Herren das hierfür vorgeschriebene Schuhprofil angegeben werden. Ein nachträglicher Wechsel des Austragungsortes ist nur aus besonders schwerwiegenden Gründen möglich. Hierzu muss die Genehmigung des Spielleiters mindestens 14 Tage vorher eingeholt werden.
8. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Ordnungen des DTB können Ord-nungsgelder gemäß den jeweiligen Ordnungskatalogen verhängt werden.

§ 42 Aufgaben der Ausschüsse

1. Die jeweiligen Ausschüsse für Bundesligen Herren, Damen und Herren 30 sowie die Spielausschüsse der jeweiligen Regionalligen haben in ihrem Zuständigkeitsbereich insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) über die Spielberechtigung der gemeldeten Spieler und die Ordnungsmäßigkeit der namentlichen Meldungen nach Maßgabe der Ordnungen des DTB zu entscheiden,
 - b) einen Ordnungskatalog zu beschließen und zu veröffentlichen,

- c) über Anträge von B-Nummern für Damen und Herren und Härtefallregelungen für Senioren zu entscheiden. Vom DTB vergebene B-Nummern sind auch für die Regionalliga gültig,
 - d) Entscheidungen in allen Fragen, die bei der Durchführung der Bundesliga bzw. Regionalligen in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen auftreten können, zu treffen, soweit keine andere Zuständigkeit ausdrücklich geregelt ist,
 - e) die Spielleiter der Bundesligen einzusetzen bzw. die Spielleiter der Regionalligen zu wählen,
 - f) Anträge zur Austragung der Heimspiele auf einer anderen Tennisanlage gemäß § 41 Ziffer 7 Satz 2 zu prüfen und zu genehmigen.
- Die Aufgaben gemäß Buchstabe a) können den Spielleitern übertragen werden.
2. Die jeweils zuständigen Ausschüsse für Bundesligen Herren, Damen und Herren 30 haben ergänzend zu Ziffer 1 nachstehende Aufgaben:
 - a) Entscheidungen nach § 27 Ziffer 2 zu treffen,
 - b) die Standards für die 1. Bundesliga Herren, die auf der Homepage des DTB veröffentlicht werden, zu verabschieden und zu kontrollieren,
 - c) Entscheidungen bei Anrufung gegen Entscheidungen des Spielleiters gemäß Ziffer 1a) zu treffen. Innerhalb einer Woche nach Veröffentlichung gemäß § 44 Ziffer 10 kann der jeweils zuständige Ausschuss für Bundesligen gegen die Entscheidungen des Spielleiters gemäß Ziffer 1a) angerufen werden. Die Entscheidungen des Ausschusses sind endgültig.
 3. Die jeweiligen Spielausschüsse der Regionalligen haben ergänzend zu Ziffer 1 nachstehende Aufgaben:
 - a) die Durchführungsbestimmungen zu verabschieden;
 - b) Rechtsmittelinstanz zu sein bei Einsprüchen gemäß § 64 1 d);
 - c) Meldung der Aufsteiger für die 2. Bundesligen Damen und Herren sowie für die Bundesliga Herren 30 sowie der Teilnehmer zu den Deutschen Vereinsmeisterschaften gemäß der Wettspielordnung des DTB.

Die Aufgabe gemäß Buchstabe c) kann den Spielleitern übertragen werden.

§ 43 Spielleiter

1. Die Spielleiter der Bundesligen haben den jeweiligen Spielbetrieb nach Maßgabe dieser Wettspielordnung zu organisieren.
2. Sie haben insbesondere
 - a) in Abstimmung mit dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts V und dem Sprecher des jeweiligen Arbeitskreises sowie dessen Stellvertreter der Kommission der Verbandssportwarte die Spieltermine, Spielorte und die Anfangszeiten der Bundesligen vorzuschlagen,
 - b) den Spielplan zu erstellen und die Vereine über die festgelegten Spieltermine und Anfangszeiten zu unterrichten,
 - c) die Einhaltung der Spieltermine und die ordnungsgemäße Durchführung aller angesetzten Wettspiele zu überwachen,
 - d) über beantragte oder notwendig werdende Spielverlegungen gemäß § 47 Ziffer 2 zu entscheiden,
 - e) die Vorverlegung eines Bundesligaspiels bei gegenseitigem Einverständnis der beteiligten Mannschaften zu genehmigen sowie ausgefallene Begegnungen oder einzelne Spiele neu anzusetzen,

- f) der Geschäftsstelle des DTB besondere Vorkommnisse im Spielbetrieb der Bundesligen unverzüglich mitzuteilen.
3. Stellt ein Spielleiter nach Anhörung des Oberschiedsrichters fest, dass in einer Begegnung Verstöße gegen die Wettspielordnung des DTB begangen wurden, die Einfluss auf das Spielergebnis haben, so hat er auch ohne Vorliegen eines förmlichen Einspruchs das Spielergebnis von Amts wegen innerhalb einer Woche nach Eingang des Spielberichts abzuändern und dies den betroffenen Vereinen mitzuteilen.

§ 43a Spielleiter Regionalligen

Die Aufgaben der Spielleiter der Regionalligen ergeben sich aus den entsprechenden Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Regionalligen. Sie umfassen u. a. die Genehmigung der Vorverlegung bei gegenseitigem Einverständnis der beteiligten Mannschaften sowie die Neuansetzung ausgefallener Begegnungen oder einzelner Spiele.

§ 44 Namentliche Meldungen

1. Jeder Verein hat die für seine Mannschaft vorgesehenen Spieler nach der Spielstärke bis zum 15.03. gemäß dem Bundesliga-Statut bzw. den Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Regionalligen zu melden. Für die Bundesligen erfolgt die Meldung über die Geschäftsstelle des DTB mit den auf dem Internetportal des DTB vorgegebenen Formularen. Der DTB kann hierfür nach § 8 eine Servicegebühr erheben. Diese beträgt jährlich EUR 400 und muss innerhalb der Meldefrist an den DTB entrichtet werden.
- Bei der Meldung hat der Verein die Angaben auf Richtigkeit zu prüfen. Verstöße gegen diese Pflicht können mit einem Ordnungsgeld belegt werden. Über die Höhe des Ordnungsgeldes entscheiden die jeweiligen zuständigen Gremien gemäß den jeweils gültigen Ordnungskatalogen.
2. Ein Spieler darf nur für einen Mannschaftswettbewerb in Bundesligen und Regionalligen gemeldet werden.
3. Die Meldung kann mit folgenden Ausnahmen beliebig viele Namen enthalten:
- a) Für eine Mannschaft der Damen und Herren dürfen höchstens 14 Spieler gemeldet werden. Diese Meldung kann um bis zu 4 Spieler erweitert werden, wenn der Verein in seiner namentlichen Meldung bis zu 4 Spieler gemeldet hat, welche die deutsche Staatsbürgerschaft innehaben und höchstens das 23. Lebensjahr bis zum 31.12. dieses Kalenderjahres vollenden; für die 1. Bundesliga Herren gilt abweichend:
- Für eine Mannschaft dürfen höchstens 16 Spieler gemeldet werden. Diese Meldung kann um bis zu zwei Spieler erweitert werden, wenn der Verein in seiner namentlichen Meldung bis zu zwei Spieler gemeldet hat, welche die deutsche Staatsbürgerschaft innehaben und höchstens das 23. Lebensjahr bis zum 31.12. dieses Kalenderjahres vollenden.
- b) Für eine Mannschaft der Bundesligen Herren 30 dürfen höchstens 14 Spieler gemeldet werden.
4. Nachmeldungen nach dem 15.03. sind unzulässig.
5. Spieler, die von einem Verein in seiner Bundesliga-Mannschaft auf den Plätzen 1–6 bzw. bei 4er Mannschaften auf den Plätzen 1–4 gemeldet wurden, sind in einer zweiten Mannschaft, die in der Regionalliga spielt, nicht spielberechtigt. Dieses gilt auch, wenn einer der Spieler auf den Plätzen 1–6 bzw. 1–4 nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzt. Sofern auf den Plätzen 1–6 bzw. 1–4

zwei Spieler ohne Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU gemeldet sind, so sind erst die Spieler ab Platz 8 bzw. ab Platz 6 in der zweiten Mannschaft (Regionalliga-Mannschaft) spielberechtigt.

6. Wird ein Spieler mehr als einmal in einer Bundesliga-Mannschaft der 1. oder 2. Bundesliga seines Vereins eingesetzt, so verliert er die Spielberechtigung für die Regionalliga.
7. Unbeschadet der Regelung in § 4 ist ein Spieler, der in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. eines Jahres für mehr als einen deutschen Verein eine schriftliche Spielverpflichtung eingegangen ist, für dieses Spieljahr nicht spielberechtigt. Eine Ahndung des Verhaltens nach der Disziplinarordnung bleibt hiervon unberührt.
8. Für jede Mannschaft der Wettbewerbe gemäß § 16 sowie § 36 dürfen auf den Plätzen 1–7 bzw. bei 4er Mannschaften auf den Plätzen 1–5 nicht mehr als zwei Spieler gemeldet werden, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzen.
9. Für die Wettbewerbe gemäß § 16 sowie § 36 werden Spieler, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzen, Spielern mit der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU im Sinne dieser Ordnung gleichgestellt, wenn sie mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a) in Deutschland geboren wurden und dies durch Vorlage einer Kopie der Geburtsurkunde nachweisen.
 - b) ab dem Meldetermin rückwirkend mindestens fünf Jahre ununterbrochen einen ständigen Wohnsitz durch das Einwohnermeldeamt in Deutschland nachweisen und seit mindestens fünf Jahren Mitglied in einem Mitgliedsverein eines Landesverbandes des DTB sind.Der zuständigen Stelle sind die Nachweise mit Abgabe der namentlichen Meldung für das Vorliegen der Voraussetzungen der Buchstaben a) oder b) vorzulegen. Die Gleichstellung ist in der namentlichen Meldung durch das Kürzel »D« zusätzlich zur eigentlichen Staatsangehörigkeit kenntlich zu machen.
10. a) Nach Prüfung durch den jeweiligen Ausschuss für Bundesligen werden die namentlichen Meldungen zeitnah auf dem Internetportal des DTB veröffentlicht.
b) Die vom Spielausschuss der Regionalligen genehmigten namentlichen Meldungen sind endgültig und werden allen beteiligten Vereinen bekannt gegeben.

Gültig ab der Spielzeit 2020/2021

§ 44 Namentliche Meldungen

1. Jeder Verein hat die für seine Mannschaft vorgesehenen Spieler nach der Spielstärke bis zum 15.03. gemäß dem Bundesliga-Statut bzw. den Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Regionalligen zu melden. Für die Bundesligen erfolgt die Meldung über die Geschäftsstelle des DTB mit den auf dem Internetportal des DTB vorgegebenen Formularen. Mit der Meldung der Bundesliga sind für die erste Bundesliga der Herren mindestens zwei und für die restlichen Bundesligen mindestens drei Schiedsrichter zu melden, die mindestens eine C-Schiedsrichterlizenz besitzen. Der DTB kann hierfür nach § 8 eine Servicegebühr erheben. Diese beträgt jährlich EUR 400 und muss innerhalb der Meldefrist an den DTB entrichtet werden. Bei der Meldung hat der Verein die Angaben auf Richtigkeit zu prüfen. Verstöße gegen diese Pflicht können mit einem Ordnungsgeld belegt werden. Über die Höhe des Ordnungsgeldes entscheiden die jeweiligen zuständigen Gremien gemäß den jeweils gültigen Ordnungskatalogen.

2. Ein Spieler darf nur für einen Mannschaftswettbewerb in Bundesligen und Regionalligen gemeldet werden.
3. Die Meldung kann mit folgenden Ausnahmen beliebig viele Namen enthalten:
 - a. Für eine Mannschaft der Damen und Herren dürfen höchstens 14 Spieler gemeldet werden. Diese Meldung kann um bis zu 4 Spieler erweitert werden, wenn der Verein in seiner namentlichen Meldung bis zu 4 Spieler gemeldet hat, welche die deutsche Staatsbürgerschaft innehaben und höchstens das 23. Lebensjahr bis zum 31.12. dieses Kalenderjahres vollenden; für die 1. Bundesliga Herren gilt abweichend: Für eine Mannschaft dürfen höchstens 16 Spieler gemeldet werden. Diese Meldung kann um bis zu zwei Spieler erweitert werden, wenn der Verein in seiner namentlichen Meldung bis zu zwei Spieler gemeldet hat, welche die deutsche Staatsbürgerschaft innehaben und höchstens das 23. Lebensjahr bis zum 31.12. dieses Kalenderjahres vollenden.
 - b. Für eine Mannschaft der Bundesligen Herren 30 dürfen höchstens 14 Spieler gemeldet werden.
4. Nachmeldungen nach dem 15.03. sind unzulässig.
5. Spieler, die von einem Verein in seiner Bundesliga-Mannschaft auf den Plätzen 1–6 bzw. bei 4er Mannschaften auf den Plätzen 1–4 gemeldet wurden, sind in einer zweiten Mannschaft, die in der Regionalliga spielt, nicht spielberechtigt. Dieses gilt auch, wenn einer der Spieler auf den Plätzen 1–6 bzw. 1–4 nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzt. Sofern auf den Plätzen 1–6 bzw. 1–4 zwei Spieler ohne Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU gemeldet sind, so sind erst die Spieler ab Platz 8 bzw. ab Platz 6 in der zweiten Mannschaft (Regionalliga-Mannschaft) spielberechtigt.
6. Wird ein Spieler mehr als einmal in einer Bundesliga-Mannschaft der 1. oder 2. Bundesliga seines Vereins eingesetzt, so verliert er die Spielberechtigung für die Regionalliga.
7. Unbeschadet der Regelung in § 4 ist ein Spieler, der in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. eines Jahres für mehr als einen deutschen Verein eine schriftliche Spielverpflichtung eingegangen ist, für dieses Spieljahr nicht spielberechtigt. Eine Ahndung des Verhaltens nach der Disziplinarordnung bleibt hiervon unberührt.
8. Für jede Mannschaft der Wettbewerbe gemäß § 16 sowie § 36 dürfen auf den Plätzen 1–7 bzw. bei 4er Mannschaften auf den Plätzen 1–5 nicht mehr als zwei Spieler gemeldet werden, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzen.
9. Für die Wettbewerbe gemäß § 16 sowie § 36 werden Spieler, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzen, Spielern mit der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU im Sinne dieser Ordnung gleichgestellt, wenn sie mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a) in Deutschland geboren wurden und dies durch Vorlage einer Kopie der Geburtsurkunde nachweisen.
 - b) ab dem Meldetermin rückwirkend mindestens fünf Jahre ununterbrochen einen ständigen Wohnsitz durch das Einwohnermeldeamt in Deutschland nachweisen und seit mindestens fünf Jahren Mitglied in einem Mitgliedsverein eines Landesverbandes des DTB sind.

Der zuständigen Stelle sind die Nachweise mit Abgabe der namentlichen Meldung für das Vorliegen der Voraussetzungen der Buchstaben a) oder b) vorzulegen. Die Gleichstellung ist in der namentlichen Meldung durch das Kürzel »D« zusätzlich zur eigentlichen Staatsangehörigkeit kenntlich zu machen.

10. a) Nach Prüfung durch den jeweiligen Ausschuss für Bundesligen werden die namentlichen Meldungen zeitnah auf dem Internetportal des DTB veröffentlicht.
- b) Die vom Spielausschuss der Regionalligen genehmigten namentlichen Meldungen sind endgültig und werden allen beteiligten Vereinen bekannt gegeben.

§ 45 Berichtigung der namentlichen Meldung

Die Reihenfolge der Spieler in den Mannschaftsmeldungen gemäß § 5 Ziffer 2 hat der Spielleiter rechtzeitig vor dem ersten Spieltag zu überprüfen und entsprechend den Plätzen 1 bis 500 der drei Wochen vor dem ersten Spieltag gültigen ATP- bzw. WTA-Einzelrangliste zu berichtigen. Sofern zu diesem Zeitpunkt gemeldete Spieler nicht mehr auf den Plätzen 1–500 geführt werden, sind diese direkt nach den nunmehr auf den Plätzen 1–500 geführten Spielern einzufügen. Die Reihenfolge dieser Spieler untereinander ist beizubehalten. Hierbei sind auch protected rankings der Spieler zu berücksichtigen. Wird ein Spieler in ATP- bzw. WTA-Einzelrangliste sowie mit einem protected ranking geführt, so ist die bessere Ranglistenposition zugrunde zu legen.

§ 46 Gruppeneinteilung

1. a) Die 1. Bundesliga Herren spielt in einer Gruppe mit höchstens zehn Mannschaften jeder gegen jeden.
- b) Die 2. Bundesliga Herren spielt in zwei Gruppen Nord und Süd mit jeweils höchstens neun Mannschaften jeder gegen jeden.
2. a) Die 1. Bundesliga Damen spielt in einer Gruppe mit höchstens sieben Mannschaften jeder gegen jeden.
- b) Die 2. Bundesliga Damen spielt in zwei Gruppen Nord und Süd mit jeweils höchstens sieben Mannschaften jeder gegen jeden.
3. Die Bundesliga Herren 30 spielt in zwei Gruppen Nord und Süd mit jeweils höchstens sieben Mannschaften jeder gegen jeden.
4. Die Bundesliga-Gruppe Nord wird aus den Regionalligen West und Nord-Ost, die Bundesliga-Gruppe Süd aus den Regionalligen Süd-Ost und Süd-West gebildet.
5. Die Regionalligen werden pro Wettbewerb in einer Gruppe jeder gegen jeden gespielt. Pro Gruppe sollen nicht mehr als acht Mannschaften teilnehmen.
6. Ist ein Verein mit zwei Mannschaften in einem Wettbewerb einer Regionalliga vertreten, so ist das Spiel dieser beiden Mannschaften gegeneinander am ersten Spieltag anzusetzen

§ 47 Durchführung der Wettbewerbe

1. Bei jedem Mannschaftswettkampf müssen sechs Einzel und drei Doppel, bei 4er-Mannschaften vier Einzel und zwei Doppel ausgetragen werden. Nur der Oberschiedsrichter kann in zwingenden Fällen Ausnahmen für die Austragung der Doppel zulassen.
2. a) Werden auf den Plätzen 1 bis 7 gemeldete Spieler einer Bundes- oder Regionalliga-Mannschaft vom DTB für den Davis-, Fed- oder Italia-Cup, die internationalen Cups für Seniorinnen und Senioren oder Jugendcups nominiert, dann hat der zuständige Spielleiter auf Antrag des betroffenen Vereins ein zum gleichen Termin angesetztes Bundes- oder Regionalligaspiel ihrer jeweiligen Spielklasse abzusetzen und auf einen anderen Termin anzusetzen.
- b) Ein Antrag auf Spielverlegung ist spätestens drei Wochen vor dem Spieltermin beim zuständigen Spielleiter zu stellen.

3. Der Heimverein übernimmt sinngemäß alle Pflichten des Gastgebers gemäß § 49, der anreisende Verein trägt seine Kosten für Reise, Unterkunft und Verpflegung selbst.

D. Durchführung der Wettkämpfe

§ 48 Anzuwendende Bestimmungen

Für die Durchführung der Wettkämpfe aller Mannschaftsmeisterschaften nach Teil B und C gelten die Teile A, D und E sowie der Verhaltenskodex in der vom Ausschuss für Wettkampfsport des DTB beschlossenen Fassung, soweit für die Bundesligen im Abschnitt C II nicht anders geregelt.

§ 49 Pflichten des gastgebenden Vereins/ Verbands

1. Der Gastgeber hat auf seine Kosten für die Vorbereitung und die sportgerechte Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Er hat insbesondere in ausreichender Zahl
 - Spielplätze (je Wettkampf mit 6er Mannschaften mindestens drei, bei 4er Mannschaften mindestens zwei),
 - Trainingsplätze für den Gastverein bzw. die Gastmannschaften (mindestens zwei Plätze für eine Stunde)
 - Schiedsrichter,
 - Schiedsrichterstühle,
 - Sitzgelegenheiten für Spieler,
 - vorgeschriebene Bälle,
 - Schiedsrichterblätter,
 - Spielberichtsformulare bereitzustellen.Für Veranstaltungen gemäß der Abschnitte B, C I und C II hat er außerdem zur Unterstützung des Oberschiedsrichters einen Assistenten für die Organisation zu stellen.
2. Er ist weiter verantwortlich für die gegebenenfalls erforderlich werdende Bereitstellung von mindestens zwei bespielbaren Hallenplätzen für jeden Wettkampf. Etwa entstehende Hallenkosten sind bei den Großen Spielen von dem ausrichtenden Verband zu tragen. Bei den Vereinsmeisterschaften sind die Hallenkosten – auch für nicht in Anspruch genommene Zeiten – von den beteiligten Mannschaften anteilig entsprechend der Zahl der von ihnen bei dieser Veranstaltung ausgetragenen Wettkämpfe zu tragen, bei Bundes- oder Regionalligaspielen vom ausrichtenden Verein. Die Hallenplätze eines Wettkampfs müssen in unmittelbarer örtlicher Nähe zueinander liegen.
3. Die Wettkämpfe müssen auf Spielplätzen mit einheitlichem Belag durchgeführt werden. Werden Spiele in die Halle verlegt, so können die verwendeten Spielplätze einen anderen Belag aufweisen. Der Belag der Hallenplätze muss aber wiederum einheitlich sein.
4. Ein Verstoß gegen die in Ziffer 1 angegebenen Pflichten kann mit einem Ordnungsgeld belegt werden. Über die Höhe des Ordnungsgeldes gemäß Ordnungsgeldkatalog entscheiden die jeweiligen zuständigen Gremien.

§ 50 Rechte und Pflichten des Oberschiedsrichters

1. Der Oberschiedsrichter ist berechtigt, sämtliche für die Abwicklung der Wettkämpfe erforderlichen Anordnungen unter Beachtung der ITF-Tennisregeln und der Bestim-

mungen dieser Wettspielordnung zu treffen. Er hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

- a) Überprüfung der Identität der Spieler,
 - b) Überprüfung der offensichtlichen Spielfähigkeit,
 - c) Überprüfung der Spielberechtigung,
 - d) Festsetzung des Spielplans und Ansetzung der einzelnen Wettspiele,
 - e) Entscheidung über die Bespielbarkeit eines Spielplatzes (im Freien oder in der Halle),
 - f) Zuteilung der Spielplätze sowie Anordnungen zur Notwendigkeit und zum Zeitpunkt von Platzpflegemaßnahmen,
 - g) Aufruf der Spieler und erforderlichenfalls Streichung abwesender oder innerhalb von 15 Minuten nach Aufruf nicht antretender Spieler,
 - h) Einsetzen oder Abberufen von Schieds- und Linienrichtern,
 - i) Unterbrechung von Wettspielen insbesondere wegen der Lichtverhältnisse, des Zustandes des Spielplatzes oder der Witterung,
 - j) Entscheidungen – auch ohne Antrag eines Spielers, Mannschaftsführers oder Schiedsrichters – betreffend die Einhaltung der Tennisregeln und der sonstigen Bestimmungen sowie alle Streitigkeiten, die nicht der endgültigen Entscheidung des Schiedsrichters oder anderer Instanzen unterliegen.
2. Für die Abschnitte B, C I bis C III gilt zusätzlich:
- a) Ist weder der Oberschiedsrichter noch in seiner Abwesenheit der von ihm ernannte Stellvertreter anwesend, so übernimmt, sofern sich die Mannschaftsführer nicht auf eine Person einigen, der Mannschaftsführer einer Gastmannschaft seine Rechte und Pflichten.
 - b) Die Entscheidungen des Oberschiedsrichters sind nach Maßgabe der Ziffer 1 Satz 1 endgültig, ausgenommen solche nach Ziffer 1 c), und § 58 Ziffer 4 Satz 3.
 - c) Anordnung eines früheren Wechsels der Bälle als nach § 57 Ziffer 4, besonders aus Gründen der Witterung,
 - d) Entscheidung über den Ausschluss eines Spielers, soweit nicht der Verhaltenskodex zur Anwendung kommt, Betreuers oder Mannschaftsführers, der sich eines groben Verstoßes gegen den sportlichen Anstand schuldig gemacht oder durch Worte oder Handlungen seiner Missbilligung über Entscheidungen in verletzender Weise Ausdruck gegeben hat; ein ausgeschlossener Spieler darf am selben Tag nicht mehr eingesetzt werden; dies gilt auch, sofern der Verhaltenskodex zur Anwendung kommt.
3. Die dem Oberschiedsrichter nach ITF-Tennisregel 28 i. V. m. Anhang VI Abs. 6 eingeräumten Rechte gelten nicht.

§ 51 Schiedsrichter, Linienrichter

1. Jedes Wettspiel gemäß der Abschnitte B, C I und C II soll von einem Schiedsrichter geleitet werden, jedes Wettspiel der Regionalligen kann von einem Schiedsrichter geleitet werden.
2. Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters sind endgültig.
3. Entscheidungen des Schiedsrichters in Regelfragen können auf Antrag eines Spielers durch den Oberschiedsrichter überprüft werden. Dieser entscheidet endgültig. Die Überprüfung ist nur zulässig, wenn der Antrag unverzüglich erfolgt.
4. Für die Abschnitte B, C I und C II dieser Ordnung gilt, dass auf Anordnung des Oberschiedsrichters auch Linienrichter eingesetzt werden können.

§ 52 Mannschaftsführer

Jede Mannschaft wird von einem Mannschaftsführer geleitet, der auch ein Spieler seiner Mannschaft sein kann. Er darf – auch bei den Großen Henner-Henkel- und Großen Cilly-Aussem-Spielen – kein Jugendlicher sein.

Der Mannschaftsführer ist spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn namentlich dem Oberschiedsrichter zu melden. Er allein vertritt die Belange seiner Mannschaft.

§ 53 Mannschaftsführerbesprechung

Der Oberschiedsrichter muss vor Spielbeginn mit den Mannschaftsführern eine Besprechung abhalten. Dabei sollen alle mit der Durchführung des Wettkampfs zusammenhängenden Fragen geklärt und entsprechende Vereinbarungen oder Entscheidungen getroffen werden. Insbesondere hat der gastgebende Verein dabei verbindlich anzugeben, welche Plätze und welche Halle zur Verfügung stehen.

§ 54 Spielkleidung, Werbung

1. Während eines Wettspiels (einschl. des Einschlagens) dürfen nur Tenniskleidung und für den Belag geeignete Tennisschuhe getragen werden.

2. Während eines Wettspiels (einschl. des Einschlagens) ist Werbung auf der Kleidung (einschl. der Wärmekleidung) und Ausrüstung eines Spielers nur in folgendem Umfang gestattet:

- Hemd, Pulli, Jacke:

Ärmel

Damen: Eine Fremdwerbung (nicht Hersteller) je Ärmel, maximal 26 cm² (in der Bundesliga bis 39,0 cm²). Herstellerwerbung auf jedem Ärmel von maximal 77,5 cm² ohne Schrift. Beinhaltet die Herstellerwerbung einen Schriftzug, darf dieser nicht größer als 26 cm² sein.

Herren: Zwei Flächen von maximal 39 cm² je Ärmel für Fremdwerbung oder Herstellerwerbung: Pro Fläche (Schrift ist erlaubt) sind bis zu zwei unterschiedliche Fremdwerbungen möglich.

Ärmellos

Damen: Die Fremdwerbung, die für den Ärmel erlaubt ist, darf auf der Vorderseite platziert werden.

Herren: Keine zusätzlichen Flächen für Fremdwerbung oder Herstellerwerbung auf der Vorderseite oder am Kragen.

Vorne, hinten oder am Kragen

Damen: Insgesamt maximal zweimal Herstellerwerbung (maximal 13 cm²) oder einmal 26 cm².

Herren: Zwei Mal maximal 39 cm² (Schrift ist erlaubt) auf der Vorderseite oder am Kragen für Fremdwerbung oder Herstellerwerbung. Sofern auf der Vorderseite oder am Kragen nur einmal Fremdwerbung oder Herstellerwerbung von maximal 39 cm² vorhanden ist, kann zusätzlich einmal Herstellerwerbung von maximal 26 cm² auf der Rückseite platziert werden.

- Hose, Rock:

Damen: Zweimal Herstellerwerbung von maximal 13 cm² oder einmal 26 cm².

Herren: Zweimal Herstellerwerbung von maximal 13 cm². Alternativ Herstellerwerbung einmal vorne und einmal hinten von maximal 26 cm².

- Kopfbedeckung, Stirn- und Schweißband:

Damen: je einmal Herstellerwerbung von maximal 19,5 cm². Auf der Kopfbedeckung oder dem Stirnband ist zusätzlich einmal Fremdwerbung von 26 cm² erlaubt, sofern die Fremdwerbung an der Seite platziert ist.

Herren: je einmal Herstellerwerbung von maximal 19,5 cm². Auf der Kopfbedeckung oder dem Stirnband ist zusätzlich einmal Fremdwerbung von 26 cm² erlaubt, sofern die Fremdwerbung an der Seite platziert ist

- Socken, Schuhe:
Herstellerwerbung auf jeder Socke und jedem Schuh.
- Schläger, Saiten:
Jeweils das Markenzeichen des Herstellers.
- Teamsponsor:
Einmal auf der Tenniskleidung mit max. 200 cm² und einmal max. 13 cm². Für die Bundesliga gilt abweichend: zusätzlich zweimal 26 cm² und ggf. ein zweiter Teamsponsor mit maximal 200 cm². Für Herren gilt: Der Teamsponsor kann zusätzlich auf der Tenniskleidung platziert werden, wenn auf Hemd, Pulli oder Jacke (mit Ärmeln) keine Fremdwerbung auf der Vorderseite oder am Kragen vorhanden ist.
- Vereinsname bzw. Mannschaftsname
Einmal zusätzlich auf der Tenniskleidung (maximal 200 cm²).
- Spielername:
Einmal zusätzlich auf der Tenniskleidung (maximal 200 cm²).
- Bundesliga-Logo:
Zusätzlich einmal auf der Wärmekleidung (maximal 39,0 cm²) und einmal auf dem Ärmel der Tenniskleidung (max. 19,5 cm²)

Werbung für andere Veranstaltungen (Sport, Events, etc.) ist grundsätzlich nicht erlaubt.

3. Bei einem Verstoß gegen vorstehende Bestimmungen hat der Spieler auf Aufforderung des Schiedsrichters das beanstandete Kleidungs- oder Ausrüstungsstück unverzüglich zu wechseln. Im Falle der Weigerung ist der Spieler vom Oberschiedsrichter zu disqualifizieren.

§ 55 Spielregeln

Die Tennisregeln der ITF finden mit der Maßgabe Anwendung, dass

1. in jedem Wettspiel der Gewinn von zwei Sätzen entscheidet.
2. in jedem Satz – mit Ausnahme des dritten Satzes –, der Tie-Break-Satz gemäß Regel 6 b) der Tennisregeln der ITF Anwendung findet. Bei einem Spielstand von 1:1 Sätzen sowohl im Einzel als auch im Doppel wird anstatt des dritten Satzes ein Match Tie-Break bis 10 Punkte gespielt.
3. die Einzel bei 6er Mannschaften in der Reihenfolge 2-4-6/1-3-5 angesetzt werden, es sei denn, dass sich die Mannschaftsführer und der Oberschiedsrichter auf eine andere Reihenfolge einigen; die Einzel bei 4er Mannschaften in der Reihenfolge 2–4/1–3 angesetzt werden, wobei in der 1. Bundesliga Herren die jeweilige Heimmannschaft abweichend hiervon die Möglichkeit hat, den Oberschiedsrichter und die Gastmannschaft bis 18.00 Uhr am Vorabend des entsprechenden Spieltags davon in Kenntnis zu setzen, dass die Einzel in einer anderen Reihenfolge gespielt werden. Die parallele Ansetzung von vier Einzeln ist jedoch ausgeschlossen. Bei Hallenspielen auf weniger als drei Plätzen wird die weitere Reihenfolge ausgelöst;

4. jeder Einzelspieler und jedes Doppel von je einem Betreuer nach ITF-Tennisregel 30 beraten werden darf; die Rechte des Mannschaftsführers bleiben hiervon unberührt;
5. die Zeitdauer des Einschlagens vor einem Wettspiel fünf Minuten nicht überschreiten darf. Bei einem unterbrochenen Wettspiel gelten in Abhängigkeit von der Dauer der Unterbrechung folgende Regelungen für die Wiedereinschlagzeit: 0–15 Minuten Unterbrechung: kein Wiedereinschlagen; 15–30 Minuten Unterbrechung: 3 Minuten Wiedereinschlagzeit; mehr als 30 Minuten Unterbrechung: 5 Minuten Wiedereinschlagzeit.

6. bei einer jeden während des Wettspiels erlittenen Verletzung der Schiedsrichter eine Unterbrechung zur Untersuchung und Behandlung für eine Dauer von drei Minuten ab Beginn der Behandlung zulassen kann.

Zur Behandlung jeder Art von Krämpfen dürfen jedem Spieler nur zwei Pausen beim Seitenwechsel (90 Sekunden) bzw. nach Abschluss eines Satzes (120 Sekunden) gewährt werden.

Als Verletzung durch Unfall gelten u. a. Verrenkungen, Verstauchungen, Zerrungen, Blasenbildungen, blutende Verletzungen, die unfallbedingt während des Wettspiels auftreten.

Als Verletzung durch Unfall gelten nicht vor Spielbeginn vorhandene Krankheiten, Leiden oder Verletzungen, letztere, sofern sie sich nicht während des Wettspiels ernsthaft verschlimmern.

Eine Beeinträchtigung der körperlichen Leistungsfähigkeit aus natürlicher Ursache, also z. B. auf Grund von Unpässlichkeit, Anstrengung oder Ermüdung, darf nicht als Verletzung durch Unfall gewertet werden.

Eine Überschreitung jeglicher erlaubten Behandlungszeit wird über den Verhaltenskodex (Spielverzögerung) bestraft.

Grundsätzlich muss jede Untersuchung bzw. Behandlung auf dem Platz stattfinden, jedoch kann der Oberschiedsrichter unter besonderen Umständen entscheiden, dass eine Untersuchung bzw. eine Behandlung auch außerhalb des Platzes durchgeführt wird.

7. Herren und Damen im Einzel eine Toilettenpause, im Doppel pro Team insgesamt zwei beanspruchen können. Sofern diese beim Doppel gemeinsam genommen wird, zählt diese als eine Toilettenpause. Damen haben im Einzel zusätzlich Anspruch auf eine Kleiderwechselfpause. Im Doppel ist bei den Damen die Kleiderwechselfpause in den zwei Pausen enthalten. Toilettenpausen sollen, Kleiderwechselfpausen müssen während der Pause nach Abschluss eines Satzes genommen werden. Dem Spieler bzw. Team ist eine angemessene Zeit für die Kleiderwechsel- bzw. Toilettenpause zu gewähren. Eine Überschreitung der angemessenen Zeit wird über den Verhaltenskodex (Spielverzögerung) bestraft.

Eine Toilettenpause sollte nicht während eines Aufschlagspiels bzw. vor dem Aufschlagspiel des Gegners bzw. des gegnerischen Teams genommen werden. Eine während oder nach Abschluss des Einschlagens beantragte Toilettenpause ist als während des Wettspiels genommen zu werten. Zusätzliche Toilettenbesuche zulasten der erlaubten Pausenzeiten sind möglich, müssen jedoch bei Überschreitung der erlaubten Pausenzeiten (90 Sekunden bei Seitenwechsel, 120 Sekunden nach Satzabschluss) über den Verhaltenskodex (Spielverzögerung) bestraft werden.

8. bei einer unabsichtlichen Behinderung (Ball fällt aus der Tasche oder dem Clip, Mütze fällt vom Kopf) beim ersten Mal auf Punktwiederholung entschieden wird. Der Spieler soll informiert werden, dass beim nächsten Mal von einer absichtlichen Behinderung mit der Folge des Punktverlustes ausgegangen wird.

§ 56 Bodenbelag, Unterbrechung, Halle

1. Alle Spiele gemäß der Wettspielordnung finden ausschließlich auf Sandplätzen (»Clay Courts« i. S. d. Klassifizierung der ITF) im Freien statt. Die Spieler sind verpflichtet, ausschließlich für Sandplätze geeignete Schuhe zu tragen.
2. Falls eine Unterbrechung der Spiele durch den Oberschiedsrichter angeordnet wird, behält der erreichte Stand der Punkte, Spiele und Sätze Gültigkeit, sofern nicht der Oberschiedsrichter und die Mannschaftsführer übereinstimmend etwas anderes vereinbaren.
3. Ist ein Spielen im Freien nicht oder nicht mehr möglich, müssen die Spiele in die Halle verlegt werden. Der Oberschiedsrichter entscheidet, zu welchem Zeitpunkt die Spiele in die Halle verlegt werden. Ein Spielen im Freien unter Flutlicht ist nur möglich, wenn beide Mannschaftsführer und der Oberschiedsrichter damit einverstanden sind.
4. In der Bundesliga entfällt ein Spielen in der Halle, wenn beide Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter schriftlich erklären, dass sie die Spiele am nächsten Vormittag beenden wollen.
5. Den Mannschaften ist vom Oberschiedsrichter eine angemessene Zeit zu gewähren, sich in der Halle einzuschlagen.
6. Die Spieler sind verpflichtet, für die Halle geeignete Schuhe zu tragen; in der 1. Bundesliga Herren reichen hierfür saubere Schuhe.
7. Ein in die Halle verlegtes oder in der Halle begonnenes Wettspiel muss in der Halle zu Ende gespielt werden, es sei denn, dass sich die Mannschaftsführer und der Oberschiedsrichter auf eine andere Regelung einigen.

§ 57 Bälle

1. Es dürfen nur Bälle gemäß der jeweils gültigen Liste der ITF »Approved Tennis Balls« verwendet werden.
2. Für die Wettbewerbe gemäß der Abschnitte B, C I und C II dieser Ordnung bestimmt das Präsidium des DTB die zur Verwendung kommende Marke und Bezeichnung der Bälle, für die Wettbewerbe gemäß des Abschnitts C III das zuständige Gremium der jeweiligen Regionalliga.
3. Für jedes Wettspiel (Einzel und Doppel) sind vier, in den Regionalligen drei neue Bälle zu verwenden.
4. Die Bälle sind in den Bundesligen Damen und Herren 30 sowie der 2. Bundesliga Herren erstmalig nach 11, sodann jeweils nach 13 Spielen zu wechseln. Ausgenommen hiervon ist der Beginn eines Match-Tie-Breaks, zu dem kein Ballwechsel vorgenommen wird.
Für die 1. Bundesliga Herren gilt abweichend:
Die Bälle sind erstmalig nach 9, sodann jeweils nach 11 Spielen zu wechseln. Ausgenommen hiervon ist der Beginn eines Match-Tie-Breaks, zu dem kein Ballwechsel vorgenommen wird.
In allen anderen Wettbewerben sind die Regelungen zu den Ballwechseln in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen festzuhalten.
5. Ist ein Ball unbrauchbar geworden oder verloren gegangen, so ist er zu ersetzen, wenn nicht wenigstens drei Bälle im Spiel sind. Dafür gilt:

- a) Ist ein Ball während des Einschlagens vor dem Wettspiel oder während der ersten beiden Spiele nach einem vollzogenen Wechsel der Bälle zu ersetzen, so ist dazu ein neuer (ungebrauchter) Ball zu verwenden.
 - b) Ist ein Ball später zu ersetzen, so ist er durch einen den verbliebenen Bällen gleichwertigen zu ersetzen.
6. Nach der Unterbrechung eines Wettspiels gemäß § 50 Ziffer 1 i) ist mit den ursprünglich verwendeten Bällen weiterzuspielen. Falls die Spieler sich gemäß § 55 Ziffer 5 wieder einschlagen dürfen und ein Wechsel der Bälle vorgeschrieben ist, erfolgt das Wiedereinschlagen mit anderen Bällen ähnlicher Abnutzung. Die Fortsetzung des Wettspiels erfolgt dann unter Hereinnahme der ursprünglich verwendeten Bälle, der Wechsel der Bälle erfolgt im normalen festgelegten Rhythmus. Wird ein Wettspiel vom Freien in die Halle verlegt, sind in der Halle neue Bälle zu verwenden. Der Wechsel der Bälle wird neu berechnet, wobei ein angefangenes Spiel als ein Spiel zählt.

§ 58 Mannschaftsaufstellung

1. Spätestens eine Viertelstunde vor dem festgesetzten Spielbeginn haben die Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter die namentlichen Mannschaftsaufstellungen der Einzelspieler in der Reihenfolge der namentlichen Meldung schriftlich zu übergeben.
2. Spätestens eine Viertelstunde nach Beendigung des letzten Einzels haben die Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter die namentliche Aufstellung der Doppel schriftlich zu übergeben. Die Doppel beginnen 15 Minuten nach Abgabe der Doppelaufstellungen, es sei denn, die Mannschaftsführer einigen sich mit Zustimmung des Oberschiedsrichters auf eine andere Regelung.
3. Spielberechtigt für die Einzel bzw. die Doppel sind alle Spieler der namentlichen Meldung, die bei Abgabe der Einzel- bzw. der Doppelaufstellung offensichtlich spielfähig anwesend sind. Wer sein Einzel ohne zu spielen abgegeben hat, d. h. wer sein Wettspiel aufgibt, bevor der erste Punkt gespielt ist, ist im Doppel nicht spielberechtigt.
4. Sind zu dem Zeitpunkt, der für die Abgabe der Mannschaftsaufstellung festgesetzt ist, in der Mannschaftsaufstellung aufgeführte Einzel- oder Doppelspieler nicht anwesend, so rücken die anwesenden Einzelspieler oder Doppelpaare auf. Der vollzähligen Mannschaft sind so viele Wettspiele (Matchpunkte) mit dem Ergebnis 6:0, 6:0 gutzuschreiben, wie der gegnerischen Mannschaft Einzelspieler oder Doppelpaare fehlen. In Fällen von Verhinderung durch höhere Gewalt kann der Oberschiedsrichter Ausnahmen zulassen.
5. Die in den Doppeln einzusetzenden Spieler erhalten bei 6er Mannschaften die Platzziffern 1 bis 6 bzw. bei 4er Mannschaften die Platzziffern 1 bis 4. Diese ergeben sich aus der Reihenfolge der Spieler in der Mannschaftsmeldung. Bei der Aufstellung der Doppel darf die Summe der Platzziffern eines Doppelpaares nicht größer sein als die des folgenden. Der Spieler mit der Platzziffer 1 ist im 3. Doppel nicht spielberechtigt. Die vorgenannten Regelungen finden für die Wettbewerbe nach Abschnitt B keine Anwendung.
6. Der Oberschiedsrichter gibt den beiden Mannschaftsführern gleichzeitig die jeweilige Mannschaftsaufstellung zur Kenntnis (Offenlegung). Die Aufstellung der Einzel und der Doppel ist nach Offenlegung endgültig und darf in keinem Fall mehr verändert werden § 60 Ziffer 1 bleibt hiervon unberührt.

7. In jedem Wettkampf gemäß § 16 sowie § 36 (Einzel und Doppel) der Bundes- und Regionalligen darf für eine Mannschaft nur ein Spieler eingesetzt werden, der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzt und nicht die Voraussetzungen nach § 44 Ziffer 9 a) oder b) erfüllt. Erwirbt ein Spieler gemäß §§ 27 Ziffer 1 bzw. 44 Ziffer 8 nach der namentlichen Meldung der Mannschaft die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU oder weist er eine solche Staatsangehörigkeit nach, gilt er ab sofort unter diesem Status als spielberechtigt.
8. Ein Spieler gilt im Einzel bzw. im Doppel nach Offenlegung der Mannschaftsaufstellung als eingesetzt.

§ 59 Folgen bei Nichtantritt bzw. nicht vollständigem Antritt

1. Ein Verein gilt insbesondere als nicht angetreten, wenn er nicht oder mit weniger als vier, bei 4er-Mannschaften mit weniger als drei Spielern zum Wettkampf erscheint. In diesem Fall werden alle bis dahin ausgetragenen Wettkämpfe dieser Mannschaft aus der Wertung genommen.
2. Tritt ein Verein zu einem Bundesligaspiel nicht an, steigt er aus der jeweiligen Bundesliga in die jeweilige Regionalliga ab. Eine Teilnahme einer Mannschaft dieses Vereins in den betreffenden Bundesligen ist in den beiden, dem Spieljahr des Nichtantritts folgenden Spieljahren nicht möglich. Außerdem ist einmalig ein Ordnungsgeld in Höhe von EUR 5.000 für einen Verein der 1. Bundesliga Damen und in Höhe von EUR 4.000 für einen Verein der 2. Bundesliga Damen, Herren und der Bundesliga Herren 30 an den DTB zu zahlen.
Für die 1. Bundesliga Herren beträgt das Ordnungsgeld EUR 25.000. Davon verbleiben EUR 5.000 beim DTB; die restlichen EUR 20.000 werden unter Berücksichtigung des Nachweises des Schadens nach Entscheidung des Ausschusses für Bundesligen Herren auf die Vereine aufgeteilt.
Das von einem Verein der 1. Bundesliga Herren zu zahlende Ordnungsgeld kann von der gemäß § 26 zu stellenden Bürgschaft eingezogen werden.
3. Tritt ein Verein zu einem Regionalligaspiel nicht an, steigt er aus der Regionalliga ab.
4. Ziffer 2 und 3 gelten nicht, sofern der betroffene Verein sein Nichtantreten nachweislich nicht zu vertreten hat. In diesem Falle gilt der Wettkampf mit 0:9 bzw. 0:6 Punkten als verloren, wenn die Mannschaft zum Zeitpunkt der Abgabe der Mannschaftsaufstellung mit weniger als 4 Spielern bzw. bei 4er Mannschaften mit weniger als 3 Spielern anwesend ist.
5. Tritt ein Bundesligaverein zu einem Bundesligaspiel nur mit vier oder fünf bzw. in der 1. Bundesliga Herren mit drei Spielern an, werden folgende Ordnungsgelder verhängt:
 - 1. Bundesligen Damen und Herren: EUR 5.000
 - 2. Bundesligen Damen und Herren: EUR 2.500
 - Bundesliga Herren 30: EUR 750

§ 60 Wertungen

1. Setzt ein Verein einen nicht spielberechtigten Spieler (insbesondere § 4, § 28, § 58 Ziffer 3 und 7) in einem Mannschaftswettkampf im Einzel ein, wird dieser Wettkampf für diesen Verein mit 0:9 bzw. bei 4er Mannschaften mit 0:6 Matchpunkten als verloren gewertet.
Setzt ein Verein einen nicht spielberechtigten Spieler (insbesondere § 4, § 28, § 58 Ziffer 3,7 und 8) in einem Mannschaftswettkampf im Doppel ein oder wird gegen die

Reihenfolge der Aufstellung im Doppel gemäß § 58 Ziffer 5 verstoßen, werden sämtliche Doppel für diesen Verein als verloren gewertet.

2. Wird ein Spieler am selben Spieltag in einer anderen Spielklasse als der Regionalliga in einem Mannschaftswettbewerb eingesetzt, so gilt er für die Regionalliga als nicht spielberechtigt. Dies gilt auch bei einer Verlegung gemäß § 43 a).
3. Bricht ein Spieler bzw. ein Doppelpaar ein begonnenes Wettspiel ab oder wird das Wettspiel (nach Offenlegung gemäß § 58 Ziffer 6) infolge Verschuldens eines Spielers abgebrochen, so wird es als verloren gewertet. Die bis zum Abbruch von ihm gewonnenen Spiele und Sätze werden gezählt. Die zum Gewinn des Wettspiels noch erforderliche Anzahl von Spielen und Sätzen wird dem Gegner gutgeschrieben.
4. Setzt eine Mannschaft den Wettkampf nicht fort, so werden ihr die noch nicht begonnenen Wettspiele mit 0:6, 0:6 als verloren gewertet.
5. Jedes gewonnene Wettspiel zählt einen Matchpunkt. Jeder gewonnene Mannschaftswettkampf zählt zwei Tabellenpunkte, ein Unentschieden einen Tabellenpunkt. Insoweit findet § 61 keine Anwendung.
6. Für den Stand in den Tabellen ist die Differenz der Tabellenpunkte maßgebend. Haben in einer Gruppe zwei oder mehr Mannschaften die gleiche Tabellen-Punktedifferenz, so entscheidet über die bessere Platzierung in der Tabelle die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Matchpunkten, bei gleicher Differenz die Anzahl der mehr gewonnenen Matchpunkte. Ist auch diese gleich, wird entsprechend mit den Sätzen und hiernach mit den Spielen verfahren. Sind dann noch zwei oder mehr Mannschaften punktgleich, wird das direkte Spielergebnis gewertet.
7. Ein durchgeführter Wettkampf in den Regionalligen, dessen Verlegung gemäß § 43 a) nicht im Vorfeld genehmigt wurde, wird für beide Mannschaften mit 0:9 bzw. 0:6 gewertet.
8. Ist unter den tabellenpunktgleichen Mannschaften in den Regionalligen eine mit einem 9:0- bzw. 6:0-Ergebnis aufgrund einer Strafwertung gegen eine gegnerische Mannschaft und ist dieses Ergebnis für den Auf- oder Abstieg oder Meisterschaft entscheidend, so werden die entsprechenden Begegnungen der übrigen tabellenpunktgleichen Mannschaften gegen die Mannschaft, die die Strafwertung erhalten hat, ebenfalls mit 9:0 bzw. 6:0 und zwei Tabellenpunkten gewertet. Diese Wertung wird nur für die Reihenfolge der tabellenpunktgleichen Mannschaften untereinander herangezogen. An den Punkten und Tabellenpositionen der anderen Mannschaften wird keine Änderung vorgenommen.
9. Das jeweils zuständige Organ (z. B. Ausschuss für Bundesligen, Regionalliga-Spielleiter) trifft Entscheidungen in allen Fragen gemäß diesem Paragraphen, soweit keine andere Zuständigkeit geregelt ist.

§ 61 Sieger des Wettkampfes

Soweit in den Ordnungen des DTB nichts anderes bestimmt ist, gilt:

Jedes gewonnene Wettspiel zählt einen Matchpunkt. Sieger des Wettkampfs ist die Mannschaft, die die meisten Matchpunkte gewonnen hat. Bei Gleichstand der Matchpunkte entscheidet die größere Zahl der gewonnenen Sätze. Falls auch Gleichstand bei der Zahl der gewonnenen Sätze besteht, entscheidet die größere Zahl der gewonnenen Spiele. Ist auch die Zahl der gewonnenen Spiele gleich, entscheidet das Los.

§ 62 Spielbericht

1. Die Ergebnisse der Wettspiele und das Gesamtergebnis des Mannschaftswettkampfs sind vom Oberschiedsrichter in den entsprechenden Formularen des DTB bzw. der Regionalligen schriftlich festzuhalten. Der Spielbericht ist vom Oberschiedsrichter und den Mannschaftsführern zu unterschreiben. Je eine Ausfertigung des Spielberichts erhalten die Mannschaftsführer der beteiligten Mannschaften.
2. Weitere Ausfertigungen erhalten für die Abschnitte B, C I und C II dieser Ordnung:
 - der Referent für Wettkampfsport sowie
 - die Geschäftsstelle des DTB.Für den Abschnitt C III dieser Ordnung:
 - die Spielleiter der jeweiligen Regionalliga
3. Sofern in den jeweiligen Abschnitten dieser Ordnung vorgeschrieben sind die Ergebnisse zusätzlich in dem entsprechenden Internetportal einzutragen.

E. Rechtsmittel

§ 63 Rechtsweg

Für alle Streitfragen, die sich aus der Abwicklung einer Veranstaltung nach dieser Wettspielordnung oder der Teilnahme an einer solchen Veranstaltung ergeben, sind ausschließlich die satzungsmäßigen Instanzen des DTB bzw. der Regionalligen zuständig. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist vor Erschöpfung dieser Instanzen unzulässig.

§ 64 Einspruch

1. Das Rechtsmittel des Einspruchs ist möglich
 - a) bei Verstößen gegen die Wettspielordnung des DTB sowie die Durchführungsbestimmungen der Regionalligen, sofern nicht dem Oberschiedsrichter die endgültige Entscheidung obliegt;
 - b) gegen die Entscheidungen des jeweiligen Ausschusses für Bundesligen gemäß § 42 Ziffer 1 d) und 2 a) bzw. gegen die Entscheidungen des Spielausschusses der jeweiligen Regionalligen gemäß § 42 Ziffer 1 d) der Wettspielordnung;
 - c) gegen Maßnahmen und Entscheidungen der Spielleiter der Bundesligen, soweit hierüber nicht der jeweilige Ausschuss für Bundesligen nach § 42 Ziffer 2 c) endgültig zu entscheiden hat;
 - d) gegen Maßnahmen und Entscheidungen der Spielleiter der Regionalligen, auch wenn sie auf ihn durch den Spielausschuss übertragen wurden.
 - e) gegen die nicht endgültigen Entscheidungen des Oberschiedsrichters gemäß § 50 Ziffer 2. b);
 - f) gegen Entscheidungen des Referenten für Wettkampfsport gemäß § 10 Ziffer 3;
 - g) gegen Entscheidungen der zuständigen Organe gemäß § 60 Ziffer 9.
2. a) Über das Rechtsmittel des Einspruchs bezüglich der Abschnitte B, C I, und C II, sowie C IV und D dieser Ordnung soweit es Regelungen zu den Bundesligen betrifft, entscheidet der Ausschuss für Wettkampfsport.
Über Einsprüche bezüglich der Abschnitte C III sowie bezüglich der Regelungen zu den Regionalligen in den Abschnitten C IV und D entscheiden die jeweiligen Spielausschüsse der Regionalligen.
Über das Rechtsmittel des Einspruchs wird im schriftlichen Verfahren entschieden, sofern nicht von einem der Beteiligten Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt wird oder der Vorsitzende eine mündliche Verhandlung anordnet. Hierbei entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Dabei haben die Spielleiter in den vor dem Spielausschuss anhängigen Fällen bei den von ihnen betreuten Wettbewerben kein Stimmrecht, sofern es eine von ihnen getroffene Entscheidung betrifft.

- b) Der Einspruch ist in Textform an die Geschäftsstelle des DTB bzw. an den Vorsitzenden des jeweils zuständigen Spielausschusses zu richten. Die Textform ist hierbei auch mit Einreichung per E-Mail oder Telefax gewährt. Er muss begründet und der Geschäftsstelle bzw. dem Vorsitzenden des zuständigen Spielausschusses binnen einer Woche nach Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung oder maximal 15 Kalendertage nach bekannt werden des Verstoßes gegen die Wettspielordnung zugegangen sein. Gleichzeitig ist eine Gebühr von EUR 150 zu entrichten, die für den Fall, dass dem Einspruch stattgegeben wird, zurückerstattet wird; ohne gleichzeitige Bezahlung der Einspruchsgebühr wird der Einspruch als unzulässig verworfen.
3. Vor seiner Entscheidung hat die Einspruchsinstanz gemäß Ziffer 2 a) den betroffenen Vereinen rechtliches Gehör zu gewähren und ggf. den Oberschiedsrichter zu hören. Sie kann die betroffenen Vereine zu einer mündlichen Verhandlung laden.
4. Die Einspruchsgebühr hat die Einspruchsinstanz im Rahmen ihrer Entscheidung dem unterliegenden Verein aufzuerlegen. Bei Vergleichen hat sie über die Einspruchsgebühr nach billigem Ermessen zu entscheiden.
5. Im Falle einer mündlichen Verhandlung hat der unterliegende Verein nur die notwendigen Auslagen der von der Einspruchsinstanz Geladenen zu erstatten. Auslagen oder Gebühren für Rechtsanwälte oder andere Berater eines Vereins werden nicht erstattet.
6. Nach dem 30.09. eines Jahres, jedoch maximal 15 Kalendertage nach dem letzten Spiel, sind Einsprüche gegen Spiele der abgelaufenen Spielzeit nicht mehr möglich, auch wenn die den Einspruch begründenden Tatsachen erst nach diesem Zeitpunkt bekannt werden.
7. Ein Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 65 Beschwerde

Gegen die Entscheidung der jeweiligen Einspruchsinstanz im Rahmen des Verfahrens gemäß § 64 ist die Beschwerde an das DTB-Sportgericht möglich. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit dem Zugang der Entscheidung. Innerhalb dieser Frist ist die Gebühr gemäß § 11 der Sportgerichtsverfahrensordnung zu entrichten. Näheres regelt die Sportgerichtsverfahrensordnung.

F. Schlussbestimmungen

§ 66 Änderungen

Änderungen dieser Wettspielordnung beschließt die Mitgliederversammlung des Deutschen Tennis Bundes mit Zweidrittelmehrheit (§ 17 der Satzung).